

**Die Europäische Nachbarschaftspolitik am Beispiel des
östlichen Nachbarn Russland – Sanktionen als wirksames
Mittel zur Durchsetzung europäischer Ziele?**

B a c h e l o r a r b e i t

an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL.B.)

Vorgelegt von

Marina Lenyushkina

aus Radeburg

Meißen, 27.07.2021

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	III
1 Einleitung.....	1
2 Theoretische Grundlagen der ökonomischen Sanktionen	4
2.1 Definition	4
2.2 Ziele und Prinzipien	5
3 Rechtliche Möglichkeiten der EU im Bereich der Sanktionen	9
3.1 Bestehende Rechtsgrundlagen für die Sanktionen	9
3.2 Grenzen der Sanktionen	10
4 Einordnung der bestehenden Sanktionen gegen Russland innerhalb der rechtlichen Sanktionsmöglichkeiten	12
4.1 Welche Sanktionen gibt es?	12
4.2 Worauf lassen sich die Sanktionen rechtlich stützen?	14
4.3 Welche weiteren Spielräume sind möglich?	15
5 Wirkung von Sanktionen der Europäischen Union auf die ökonomische Entwicklung Russlands.....	17
5.1 Chronologie der Sanktionen gegen Russland im Zusammenhang mit der Annexion der Krim.....	17
5.2 Wirkung von Sanktionen auf die Handelsbeziehungen Russlands.....	19
5.3 Wirkung von Sanktionen auf die wichtigsten Wirtschaftssektoren	27
6 Ergebnisse der Sanktionen und Ausblick auf die zukünftigen Handelsbeziehungen mit Russland	32
6.1 Ergebnisse und Ausblick.....	32
7 Fazit	40
8 Kernsätze	42
Literaturverzeichnis	IV
Rechtsquellenverzeichnis.....	VIII
Eidesstattliche Versicherung	X

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 5.2-1: Entwicklung des Handelsvolumens Russlands 2008-2018	20
Abbildung 5.2-2: Die Bedeutung der Handelspartner Russlands angesichts des Exportes und Importes im Güterhandel.....	22
Abbildung 5.2-3: Außenhandel Russlands mit ausgewählten Handelspartner (in Milliarden Euro).....	23
Abbildung 5.2-4: Entwicklung der Handelsbeziehungen Russlands mit den wichtigsten Handelspartnern zwischen 2013 und 2018	24
Abbildung 5.2-5: Wachstum russischer Exporte nach Deutschland in den Jahren 2013-2018 ...	25
Abbildung 5.2-6: Wachstum russischer Exporte in die EU (ohne Deutschland) in den Jahren 2013-2018	25
Abbildung 5.2-7: Entwicklung russischer Importe aus der EU (ohne Deutschland) in den Jahren 2013-2018	26
Abbildung 5.3-1: Russische Erdölindustrie, Förderung und Export (in Millionen Tonnen).....	28
Abbildung 5.3-2: Abhängigkeit der russischen Wirtschaft von den Ölpreisen.....	29
Abbildung 5.3-3: Entwicklung der Selbstversorgung Russlands bei Schweinefleisch.....	30
Abbildung 6.1-1: Anteil der durch die Sanktionen betroffenen Unternehmen nach Regionen in Deutschland.....	37

1 Einleitung

In den vergangenen Jahren sind die Sanktionen zu einem geläufigen Instrument der Außenpolitik der Europäischen Union (EU) geworden.

Dafür gibt es mehrere Gründe. Die Globalisierung verursacht starke Verbindungen zwischen Staaten sowie zwischen Menschen und Staaten. Gleichzeitig führt die Globalisierung zu starkem grenzübergreifenden Wirtschaftsverkehr. Der Charakter von Sanktionen entwickelt sich schnell zu grenzübergreifenden Sanktionen.¹

„Fordert ein Land, z.B. durch eine eindeutige Verletzung des Völkerrechts, die internationale Staatengemeinschaft heraus, so kann diese auf dreierlei Art reagieren: Sie kann rein verbal reagieren, militärisch intervenieren oder Sanktionen verhängen.“² Militärisches Eingreifen und Verhandeln schließen sich tatsächlich aus. Sanktionen als Akt politischer Kommunikation haben demgegenüber gerade den Vorteil, dass sie es erlauben, gleichzeitig auch verbal miteinander zu kommunizieren.

Als Instrument der Konfliktregelung können die Sanktionen im Vergleich zu diplomatischen Verhandlungen größeren Druck auf die Konfliktpartner ausüben. Gleichzeitig verbleiben sie „unterhalb der Schwelle einer militärischen Intervention.“³

Die Sanktionen können langfristige Wirkung auf ihren Adressaten haben. Aus diesem Grund ist eine gründliche Analyse von möglichen Folgen, Kosten, Erfolgsaussichten der Sanktionen notwendig.

In meiner Bachelorarbeit möchte ich die Sanktionen gegen Russland betrachten. Seit März 2014 hat die Europäische Union Sanktionen gegen Russland verhängt. Der Grund dafür war die Politik Russlands in der Krise um die Ukraine. Im Jahr 2014 annektierte Russland die Krim, eine Halbinsel der Ukraine zwischen dem nördlichen Schwarzen Meer und dem Asowschen Meer, was zu dem kriegerischen Konflikt in der Ostukraine führte. Im April 2014 hat der Konflikt im Donbass angefangen. Währenddessen haben die pro-russischen Separatisten die Volksrepubliken Donezk und Lugansk ausgerufen. Die Volksrepubliken wurden allerdings international nicht anerkannt. Die Beschuldigungen, die Volksrepubliken mit Waffen und Personal zu unterstützen, bestreitet Russland nach wie vor.

¹ Valta, 2019, S.3.

² Zweybert, 2014.

³ Schüssler, 2006, S. 8.

Seit dem Jahr 2014 verhängten die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union Wirtschaftssanktionen gegen Russland und gegen einzelne russische Staatsbürger. Als Antwort darauf hat Russland seine Sanktionen gegen die Mitgliedsstaaten der EU erlassen. Die gegenseitige Abhängigkeit zwischen EU und Russland ist der Grund dafür, dass die Sanktionen starke Rückwirkungen auf die beiden Parteien haben.

Die Hauptforschungsfrage der Bachelorarbeit ist, ob die Sanktionen gegen Russland ein wirksames Instrument zur Durchsetzung europäischer Ziele sind. Dafür werden die Ziele und auch die Ergebnisse der Sanktionen zusammengefasst und analysiert.

Außerdem wurde die Frage „Welche Wirkung haben die Sanktionen auf die Handelsbeziehungen und auf die wichtigsten Wirtschaftssektoren Russlands?“ behandelt.

Am Anfang der Bachelorarbeit werden theoretische Grundlagen behandelt. Bei der Analyse des Begriffes „Sanktionen“ werden unter anderem besondere Merkmale genannt, welche die Sanktionen von anderen Maßnahmen unterscheiden und der Begriff „Sanktionen“ auf die „Sanktionen der EU“ konkretisiert. Das Erläutern von Prinzipien und Zielen der Sanktionen im Europäischen Recht hat als Ziel, ein besseres Verständnis für die analysierte Materie zu gewinnen.

Im nächsten Kapitel werden die rechtlichen Seiten des Themas behandelt: allgemeine Rechtsgrundlagen für die Sanktionen und die Grenzen des Gebrauchs von Sanktionen.

Danach werden die konkreten, gegen Russland beschlossenen Sanktionen, innerhalb der rechtlichen Sanktionsmöglichkeiten eingeordnet, ein chronologischer Verlauf der Sanktionierung aufgestellt und der mögliche weitere Spielraum analysiert.

In meiner Bachelorarbeit möchte ich besondere Aufmerksamkeit den Handels- und Wirtschaftssanktionen widmen. Diese, durch die Globalisierung und den nationalen Handel ermöglichten Sanktionen, haben eine besonders starke Wirkung auf die Wirtschaft des sanktionierten Landes. Außerdem wurden gegen Russland hauptsächlich die ökonomischen Sanktionen angewendet.

Im Bezug auf diese Sanktionen wurden die Fragen von ihrer Wirkung auf die Handelsbeziehungen und auf die wichtigsten Wirtschaftssektoren Russlands behandelt.

Die Frage der Wirksamkeit der Wirtschaftssanktionen und die Analyse der Gründe dafür wird am Ende der Bachelorarbeit analysiert. „Die empirische Forschung zu Sanktio-

nen stützt in der Regel die zurückhaltende Bewertung der Wirksamkeit von Sanktionsregimen.“⁴

⁴ Deutscher Bundestag, 2020, S. 12.

2 Theoretische Grundlagen der ökonomischen Sanktionen

2.1 Definition

Laut Bernhard Koch wurde der Begriff „Sanktion“ nicht sehr genau und nicht präzise definiert. „Eine *sancio* war eine festgesetzte Strafbestimmung in Gesetzen oder ein Vorbehalt bei Bündnisverträgen. Die Sanktion bestimmte, wann das Bündnis aufgehoben wird oder was auf den Bruch eines Gesetzes folgt.“⁵

Um den Begriff zu spezifizieren schlägt der Autor vor, sich auf das Völkerrecht und auf die Völkerrechtlichen Subjekte zu konzentrieren, wobei einer von ihnen die Maßnahmen unternimmt, mit dem Ziel, das Handeln vom anderen Subjekt zu verändern und dadurch sich und andere Subjekte zu verteidigen. Es handelt sich hauptsächlich um Handels- und Reisebeschränkungen. Dabei verbietet das sanktionierende Subjekt seinen Bürgern oder juristischen Personen die Wirtschaftsbeziehungen mit dem sanktionierten Subjekt.⁶

Im Europarecht wird der Begriff „Sanktionen“ synonym zur Bezeichnung „restriktive Maßnahmen“ verwendet.⁷ Die Europäische Union verwendet folgende Definition der Sanktionen: „Maßnahmen..., die dazu dienen, die diplomatischen oder wirtschaftlichen Beziehungen zu einem oder mehreren Drittländern auszusetzen, einzuschränken oder vollständig einzustellen und die darauf abzielen, eine Änderung bei bestimmten Handlungen oder Politiken herbeizuführen ...“.⁸

Der Rat der Europäischen Union und der Europäische Rat definieren auf ihrer Webseite Sanktionen im weiteren Sinne als „präventive Maßnahmen, die es der EU ermöglichen, auf politische Herausforderungen und Entwicklungen, die ihren Zielen und Werten entgegenstehen, rasch zu reagieren“.⁹

Bei gezielten Sanktionen werden drei Gruppen von Maßnahmen unterschieden. Zur ersten Gruppe gehören diplomatische Sanktionen, zum Beispiel die Ausweisung von Diplomaten, Begrenzung von zwischenstaatlichen Kontakten, der Ausschluss von Ländern aus internationalen Organisationen. Zur zweiten Gruppe gehören persönliche Sanktionen, die gegen einzelne Personen des sanktionierten Landes verhängt werden. Dazu gehören das Reiseverbot (Verbot in die EU einzureisen oder Verbot den EU-

⁵ Koch, 2018, S. 352.

⁶ Vgl. Koch, 2018, S. 352-353.

⁷ Vgl. Evaluierung der EU-Sanktionen als Teil der Aktionen und Maßnahmen der EU im Bereich der Menschenrechte. Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. September 2008 zur Evaluierung der EUSanktionen als Teil der Aktionen und Maßnahmen der EU im Bereich der Menschenrechte, Buchst. K.

⁸ Ebd., Buchst. I.

⁹ Verschiedene Arten von Sanktionen, 2019

Mitgliedsstaat zu verlassen) und Sperrung von Bankkonten. Zur dritten Gruppen zählen die Sanktionen, die auf die einzelnen Wirtschaftssektoren des sanktionierten Landes gerichtet sind.

Der Begriff Wirtschaftssanktionen, wie auch der Begriff Sanktionen ist kein Rechtsbegriff und kann sich von der Praxis abhängig, verändern. Die Wirtschaftssanktionen unterscheiden sich von anderen Sanktionen durch ihre wirtschaftliche Art und wirtschaftliche Instrumente. Dabei handelt es sich um Maßnahmen, „die eine Ablehnung vom Handeln des Zielstaates ausdrücken und diesen zur Änderung seines Verhaltens oder gar seiner Regierung bewegen sollen.“¹⁰

Auf der offiziellen Webseite des Europäischen Rates und des Rates der Europäischen Union sind die Wirtschaftssanktionen als „Einschränkungen für bestimmte Wirtschaftszweige, u. a. Einfuhr- oder Ausfuhrverbote für bestimmte Güter, Investitionsverbote der Erbringung bestimmter Dienstleistungen...“¹¹ definiert.

2.2 Ziele und Prinzipien

Der Titel V des Vertrags über die Europäische Union (EUV) ist eine der Grundlagen für die Sanktionen der Europäischen Union. Aus dem Grund kann man die Ziele, die im Artikel 21 EUV zu den Zielen der Sanktionen zählen. Das sind die Stärkung der Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Achtung der Menschenwürde, der Grundsatz der Gleichheit, der Grundsatz der Solidarität sowie die Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts.

Auf der offiziellen Webseite des Europäischen Rates und des Rates der Europäischen Union wurden die folgenden wichtigsten Ziele von Sanktionen aufgelistet:

- Wahrung der Werte, der grundlegenden Interessen und der Sicherheit der EU
- Friedenserhaltung
- Festigung und Förderung von Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, den Menschenrechten und den Grundsätzen des Völkerrechts
- Verhütung von Konflikten und Stärkung der internationalen Sicherheit ¹²

In dieser Auffassung sind die Ziele der Sanktionen sehr allgemein.

¹⁰ Valta, 2019, S. 4.

¹¹ Verschiedene Arten von Sanktionen, 2019.

¹² Sanktionen: Wann und Wie die EU restriktive Maßnahmen verhängt, 2020.

Das genaue Definieren der Sanktionsziele spielt eine entscheidende Rolle für die Antwort auf die Frage, wie sinnvoll die Sanktionen in jedem konkreten Fall sind und für die Erfolgsanalyse der bestehenden Sanktionen.

Die Sanktionsziele können breit oder eng aufgefasst werden.

Bei breiterer Auffassung gehören zu den Zielen von Sanktionen außer den Hauptzielen auch die Abschreckung, die Demonstration der Ablehnung der Politik des Empfängers der Sanktionen, sowie die Einengung seines Handlungsspielraums.¹³ Breitere Auffassung führt also zu besseren Chancen, dass zu mindestens ein Teil der Sanktionen erreicht wird.

Kulesa und Starck unterstreichen auch die Bedeutung des Abschreckens für andere Akteure als Ziel der Sanktionen. „Durch die Demonstration internationaler Rechtsdurchsetzung sollen schließlich auch andere Staaten von Verletzung ihrer völkerrechtlichen Pflichten abgeschreckt werden“¹⁴

Konkret im Fall von Russland sollen die Sanktionen vermitteln, dass das Prinzip der souveränen Gleichheit aller Staaten die Möglichkeit ausschließt, dass „kleine oder schwache Staaten zur Befriedigung der Ansprüche starker und aggressiver Mächte geopfert werden“.¹⁵ Gleichzeitig sind die Sanktionen die Botschaft an Mitgliedsstaaten an der Ostgrenze der Europäischen Union, die große Anteile an russischer Bevölkerung haben, mit dem Versprechen von sicheren Grenzen.¹⁶

Fraglich ist, ob die symbolischen Ziele die Ergebnisse der Sanktionen nicht verfälschen. Das Europäische Parlament warnt vor einer symbolischen Funktion von Sanktionen. Die Wahrnehmung der Sanktionen als eher symbolische Mittel kann im Ergebnis zu ihrer Abwertung führen.¹⁷ Dr. Bernhard Koch hat auch eine kritische Haltung zu den Sanktionen aus symbolischen Gründen. Solche Sanktionen verletzen, laut Autor, die Anforderung der Wirksamkeit.

Dr. Bernhard Koch beschreibt das Ziel von Strafsanktionen „nicht in sich selbst, sondern in einem zu erreichenden (Rechts-)Zustand in der Zukunft“.¹⁸ Hier geht es um die engere Auffassung der Sanktionsziele.

¹³ Vgl. Götz, 2014, S. 3.

¹⁴ Kulesa, Starck, 1997, S.4.

¹⁵ Gareis, 2014, S. 265.

¹⁶ Vgl. Gareis, 2014, S. 266.

¹⁷ Vgl. Evaluierung der EU-Sanktionen als Teil der Aktionen und Maßnahmen der EU im Bereich der Menschenrechte. Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. September 2008 zur Evaluierung der EUSanktionen als Teil der Aktionen und Maßnahmen der EU im Bereich der Menschenrechte, Ziff. 4.

¹⁸ Koch, 2018, S. 154.

Bei dieser Auffassung gilt zum Beispiel die Verhaltensänderung als eine Folge des Sanktionsdrucks als Erfolg. Laut Kulesa, „... können Sanktionen ... nur dann als wirksam erfolgreich bewertet werden, wenn sie die Politik des sanktionierten Staates tatsächlich beeinflussen und dieser die Bedingungen der Sanktionsbeschlüsse erfüllt, also die als friedensstörend oder –gefährdend eingestufte Handlung nicht fortsetzt.“¹⁹ Einige Autoren finden, dass die begrenzten Zielsetzungen viel bessere Chancen mit sich bringen, erreichbar zu werden.²⁰ Was allerdings bei dem Ziel Gefangenenaustausch stimmen kann, ist bei der Zielsetzung Politikänderung des Adressaten der Sanktionen, viel schwerer zu erreichen.

Fraglich ist auch, ob der ökonomische Schaden zu den direkten oder indirekten Zielen der Sanktionen zählen kann. Laut einigen Autoren, gehört die Notwendigkeit, einen Schaden bei dem sanktionierten Subjekt zu verursachen, zu der notwendigen Bedingung von Sanktionen, die sie von anderen Maßnahmen unterscheidet.²¹

Es gibt auch Meinungen, dass das Empfängerland ökonomisch zu schwächen, nicht das Ziel von ökonomischen Sanktionen sein soll.

Betreffend Sanktionen gegen Russland betonte der damalige deutsche Außenminister Frank-Walter Steinmeier in seiner Rede Ende November 2014: „... es ist nicht Ziel unserer Sanktionen, Russland ökonomisch niederzuringen. ... Ein destabilisiertes, gar kollabierendes Russland ist am Ende für sich selbst und andere die viel größere Gefahr.“²²

Das Dokument des Rats „Grundprinzipien für den Einsatz restriktiver Maßnahmen“ und die „Evaluierung der EU-Sanktionen“ sind die Grundlagen für die Antwort auf die Frage, was die wichtigsten Prinzipien der EU-Sanktionen sind.

Laut Prinzip Nr. 1 „Grundprinzipien für den Einsatz restriktiver Maßnahmen (Sanktionen)“ orientieren sich Sanktionen der EU auf die Grundsätze und Ziele der Charta der Vereinten Nationen und Ziele der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), die in Kapitel 2 des Vertrages über die Europäische Union verankert sind. Außerdem müssen die Sanktionen der Gesamtstrategie der Union nicht widersprechen und das letzte Mittel zur Verfolgung ihrer Ziele sein.²³

¹⁹ Kulesa, 2014, S.267.

²⁰ Vgl. Deutscher Bundestag, 2020.

²¹ Vgl. Hafner, 2016, S. 396.

²² Steinmeier, 2014.

²³ Vgl. Evaluierung der EU-Sanktionen als Teil der Aktionen und Maßnahmen der EU im Bereich der Menschenrechte. Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. September 2008 zur Evaluierung der EUSanktionen als Teil der Aktionen und Maßnahmen der EU im Bereich der Menschenrechte, Buchst. H.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist ein weiteres Prinzip der EU-Sanktionen. Die Einhaltung des Prinzips garantiert die Möglichkeit von angemessenen Ausnahmen im Rahmen von humanitären Gründen.²⁴ Außerdem verlangt dieser Grundsatz, dass „dem Schaden, der durch Sanktionen entsteht, ein höheres oder größeres Gut entgegensteht. In vielen Fällen wird dieses Gut darin bestehen, dass eine (Rechts-)Ordnung aufrechterhalten wird, von der die Menschen universal profitieren.“²⁵

Die Wirksamkeit der Sanktionen soll regelmäßig überprüft werden. Das ist die Bedingung für die schnelle notwendige Anpassung der Maßnahmen durch regelmäßige Kontrolle, ob die Ziele der Sanktionen noch aktuell sind. „Zur Gewährleistung adäquater Folgemaßnahmen zu EU-Sanktionsbeschlüssen wurde ein spezielles Ratsgremium eingerichtet... Dieses Gremium – die Gruppe der Referenten für Außenbeziehungen (RELEX) – tagt in regelmäßigen Abständen in ihrer speziellen Zusammensetzung "Sanktionen" (RELEX/Sanktionen), die nach Bedarf – auch durch Experten aus den Hauptstädten – verstärkt wird.“²⁶

Zu den Aufgaben des Ratsgremiums gehören unter anderem Informations- und Erfahrungsaustausch im Zusammenhang mit der Umsetzung von Sanktionen; Sammeln der Informationen über angebliche Versuche der Adressaten der Sanktionen die restriktive Maßnahmen der EU zu umgehen; Unterstützung bei der Bewertung der Ergebnisse der Sanktionen.²⁷

Einigen Autoren beschäftigen sich auch mit dem Thema der Prinzipien der Sanktionen. Laut Valls Prieto müssen die Sanktionen, die mit den Prinzipien des Rechtsstaates vereinbar sind, zwei Bedingungen erfüllen. Die erste Bedingung ist die Verankerung in Normen (diese Bedingung wurde durch das Sanktionsprimärrecht und durch das Festhalten von Sanktionen in den Verordnungen erfüllt). Die zweite Bedingung ist die Möglichkeit, die Sanktionen gerichtlich zu kontrollieren (im Fall der Europäischen Sanktionen erfolgt die Kontrolle durch den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) und durch die nationale Rechtsprechung).²⁸

²⁴ Vg. Evaluierung der EU-Sanktionen als Teil der Aktionen und Maßnahmen der EU im Bereich der Menschenrechte. Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. September 2008 zur Evaluierung der EUSanktionen als Teil der Aktionen und Maßnahmen der EU im Bereich der Menschenrechte, Buchst. R.

²⁵ Koch, 2018, S. 374.

²⁶ Leitlinien zur Umsetzung und Evaluierung restriktiver Maßnahmen (Sanktionen) im Rahmen der gemeinsamen Außer- und Sicherheitspolitik der EU, Teil IV, Nr. 94.

²⁷ Vgl. Leitlinien zur Umsetzung und Evaluierung restriktiver Maßnahmen (Sanktionen) im Rahmen der gemeinsamen Außer- und Sicherheitspolitik der EU, Teil IV, Nr. 94.

²⁸ Vgl. Valls Prieto, 2008, S. 408.

3 Rechtliche Möglichkeiten der EU im Bereich der Sanktionen

3.1 Bestehende Rechtsgrundlagen für die Sanktionen

Bestimmte Sanktionen der EU sind ein Ergebnis der Umsetzung von Sanktionsbeschlüssen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (VN) durch die EU. Diese Sanktionsbeschlüsse verabschiedet der VN-Rat nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen.²⁹

Sonstige Sanktionen sind die autonomen Sanktionen der EU.

Die Rechtsgrundlagen für die EU Sanktionen sind die EU-Verträge. Sie räumen der EU die Befugnis ein, die Sanktionen gegen Nicht-EU-Länder zu verhängen.

Genauer genannt gehören dazu:

- Titel V des Vertrags über die Europäische Union „Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
- Artikel 206 und 207 (Handel) und Artikel 216 bis 219 (internationale Übereinkünfte) des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)
- Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (PKA)³⁰

Im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) kann der Rat beschließen, restriktive Maßnahmen gegen Drittländer, Organisationen oder Einzelpersonen zu verhängen. Diese Maßnahmen müssen im Einklang mit den in Artikel 21 des Vertrags über Europäische Union definierten Zielen der GASP stehen.³¹

Artikel 28 oder 29 EUV sind die Rechtsgrundlagen für die Anordnung restriktiver Maßnahmen. Der Rat entscheidet in beiden Fällen durch einstimmigen Beschluss (Art. 31 Nr.1 EUV).³²

„Leitlinien zur Umsetzung und Evaluierung restriktiver Maßnahmen (Sanktionen) im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU“ (Teil II, Buchstabe B) beschreiben die Umsetzung der Maßnahmen.

²⁹ Leitlinien zur Umsetzung und Evaluierung restriktiver Maßnahmen (Sanktionen) im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU, Teil II, Nr.3.

³⁰ Garcés de los Fayos, 2021.

³¹ Leitlinien zur Umsetzung und Evaluierung restriktiver Maßnahmen (Sanktionen) im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU, Teil II, Nr. 2.

³² Vgl. Deutscher Bundestag, 2017.

„Maßnahmen wie Waffenembargos oder Einreisebeschränkungen werden unmittelbar von den Mitgliedstaaten umgesetzt, die rechtlich verpflichtet sind, im Einklang mit den GASP-Beschlüssen des Rates zu handeln. Andere Maßnahmen, die auf die vollständige oder teilweise Aussetzung oder Einschränkung der Wirtschaftsbeziehungen zu einem Drittstaat abzielen, einschließlich des Einfrierens von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, werden durch eine Verordnung umgesetzt, die vom Rat nach einem gemeinsamen Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Kommission auf der Grundlage von Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit qualifizierter Mehrheit erlassen wird. Das Europäische Parlament muss davon unterrichtet werden. Diese Verordnungen sind verbindlich und gelten unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der EU; sie unterliegen der gerichtlichen Kontrolle durch den Gerichtshof und das Gericht in Luxemburg.“³³

3.2 Grenzen der Sanktionen

Unabhängig von den gewünschten Ergebnissen der Sanktionen dürfen bestimmte Grenzen der Sanktionen nicht außer Acht gelassen werden. Problematisch bleibt, dass laut Matthias Valta, „die rechtlichen Grenzen von Sanktionen ... noch unzureichend geklärt (sind).“³⁴

So können die negativen humanitären Folgen für die Sanktionen Grenzen der Zulässigkeit sein.³⁵

In diesem Sinne betont die Europäische Kommission, dass die Sanktionen der EU die Bereitstellung humanitärer Hilfe nicht behindern oder verhindern dürfen. Unerwünscht ist eine Überfüllung der Verbote, die dazu führen, dass die Bereitstellung humanitärer Hilfe beeinträchtigt wird.³⁶

Eine Grenze für die Sanktionen ist auch der schon erwähnte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Dieser Grundsatz wird verneint, „wenn die Gegenmaßnahmen den Unrechtsgehalt des sanktionierten Delikts weit übersteigen, zeitlich unbeschränkt sind oder irreversible Folgen haben, so dass selbst bei Beendigung des sanktionsauslösenden Verhaltens eine Aufhebung der Sanktionen die negativen Folgen der Sanktionen nicht mehr beseitigen würde.“³⁷

Eine Grenze für die Verhängung der Sanktionen sind auch die Menschenrechte. Durch die Sanktionen werden die Menschenrechte geschützt, aber gleichzeitig angegriffen.

³³ Leitlinien zur Umsetzung und Evaluierung restriktiver Maßnahmen (Sanktionen) im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU, Teil II, Nr. 7.

³⁴ Valta, 2019, S. 3.

³⁵ Vgl. Koch, 2018, S. 371.

³⁶ Orientierungsvermerk der Kommission über die Bereitstellung von Humanitärer Hilfe zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie in einem Umfeld, in dem restriktive Maßnahmen der EU 7983.

³⁷ Deutscher Bundestag, 2019., S.8.

Meistens wurden die Sanktionen auf die Regierungen, Organisationen, Gruppen oder Einzelpersonen, gerichtet. In der Wirklichkeit treffen vor allem die Wirtschaftssanktionen die Zivilbevölkerung und verursachen Unruhe, Unstabilität, Veränderung von Lebensbedingungen. Matthias Valta macht darauf aufmerksam, dass „... auch die Einwohner des die Sanktionen verhängenden Staates betroffen (sind), da ihnen der Handel – häufig unter Strafbarkeitsandrohung – verboten und der Abbruch mitunter langjähriger Kundenbeziehungen zugemutet wird.“³⁸

Koch nennt die nächste Grenze für die Verhängung von Sanktionen und zwar, die „...verhängten Sanktionen dürfen nur Güter und Handlungen betreffen, auf die der Sanktionsnehmer keinen moralischen Anspruch hat.“³⁹ Das gilt zum Beispiel für die Einreiseverbote für bestimmte Personen. Das Land oder der Verbund hat moralisches Recht selbst zu entscheiden, bestimmte Personen einreisen zu lassen. Auch im Fall von den Handelsbeschränkungen darf niemand gezwungen werden, die Handelsbeziehungen fortzuführen und der Sanktionsnehmer hat darauf keinen moralischen Anspruch.

Die schwierigste Frage bei dem Verhängen der Sanktionen ist, ob die Sanktionen mehr Vorteile als Nachteile bringen. Noch komplizierter erscheint die Frage, „ob sich die negativen Folgen der Sanktionen mit den positiven Folgen verrechnen lassen.“⁴⁰

Aus diesem Grund ist die Aufgabe der Folgenabschätzung und Abschätzung der Wirkungen der Sanktionen schwer zu überschätzen. Bevor die Sanktionen verhängt werden, soll die Frage beantwortet werden, ob die Möglichkeit besteht, dass die Sanktionen ihre Ziele auch erreichen. Sozialwissenschaftliche und volkswirtschaftliche Forschung sind geeignete Mittel, um ein möglichst genaues Verlaufsbild zu entwerfen.⁴¹

³⁸ Valta, 2019, S. 3.

³⁹ Koch, 2018, S. 370.

⁴⁰ Koch, 2018, S. 357.

⁴¹ Vgl. Koch, 2018, S. 357- 358.

4 Einordnung der bestehenden Sanktionen gegen Russland innerhalb der rechtlichen Sanktionsmöglichkeiten

4.1 Welche Sanktionen gibt es?

Die EU-Sanktionen sind unterschiedlicher Art. Bei umfangreichen Sanktionsmöglichkeiten handelt es sich hauptsächlich um Maßnahmen, die sich auf die Wirtschaft des betreffenden Staates negativ auswirken.

Man kann die Sanktionen auf verschiedene Weise klassifizieren.

In erster Linie klassifiziert man die Sanktionen nach den Bereichen, auf die sich die Sanktionen konzentrieren. In dem Sinne unterscheidet man die Sanktionen im weiteren und im engeren Sinne. Zu den erstgenannten Sanktionen gehören die diplomatischen Sanktionen – „der Abbruch der diplomatischen Beziehungen zu dem Land, gegen das sich die Sanktionen richten, oder der Abzug der diplomatischen Vertreter der EU und ihrer Mitgliedstaaten.“⁴²

Zu den Sanktionen im engeren Sinne gehören:

- Waffenembargos
- Einreisebeschränkungen für gelistete Personen
- Einfrieren der Vermögenswerte von gelisteten Personen und Organisationen
- Wirtschaftssanktionen oder Einschränkungen für bestimmte Wirtschaftszweige.⁴³

Man unterscheidet die Sanktionen, „die nur bestimmte wirtschaftliche Unternehmen betreffen oder sich ... gegen die gesamte Bevölkerung richten.“⁴⁴

Die Sanktionen der EU gegen Russland im Unterschied zu den gegenseitigen Sanktionen von Russland und der Ukraine haben nicht das Ziel, sich direkt auf die Gesellschaft auszuwirken und ihr Leben zu erschweren. Der russische Wirtschaftswissenschaftler Alexander Libman betont eine andere Vorgehensweise der EU. „Die EU und die USA nehmen für sich in Anspruch, dass ihre Sanktionen gegen die Eliten gerichtet sind und Kontakte in den Bereichen Bildung, Kultur und Zivilgesellschaft nicht beein-

⁴² Verschiedene Arten von Sanktionen, 2019.

⁴³ Vgl. Verschiedene Arten von Sanktionen, 2019.

⁴⁴ Vgl. Hafner, 2016, S. 396 - 397.

trächtigen“⁴⁵. Das entspricht dem Grundprinzip der gezielten Einsetzung für die EU-Sanktionen.

Welche von den genannten möglichen Sanktionen wurden gegen Russland verwendet?

Da das Ziel der antirussischen Sanktionen nicht nur das wirtschaftliche Zusammenleben ist, wurden diplomatische Sanktionen verwendet. Dazu zählen „der Ausschluss Russlands aus der G8, wie auch die Aussetzung der Verhandlungen über einen Beitritt Russlands zur OECD und zur Energie Agentur sowie der regelmäßigen Gipfeltreffen zwischen der EU und Russland.“⁴⁶

Die Sanktionen gegen einzelne Personen, Gruppen oder Einrichtungen gehören zu den antirussischen Sanktionen. Dabei handelt es sich um restriktive Maßnahmen gegen die Personen, die für Handlungen verantwortlich sind, welche die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (Artikel 1 Beschluss 2014/145/GASP).

Das sind führende Amtsträger, Mandatsträger, Militärs sowie mit diesen verbundene Zivilpersonen aus Russland, den ukrainischen Separatistengebieten und der Krim. Ab Dezember 2020 gelten diese restriktiven Maßnahmen für 177 Personen und 48 Einrichtungen.

Kern der EU-Sanktionen gegen Russland sind die Wirtschaftssanktionen. Dazu gehören:

- die Einschränkung des Zuganges für ausgewählte russische Banken und Unternehmen zu den Kapitalmärkten
- das Verbot für Ein- und Ausfuhr von Waffen
- das Verbot für Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck für militärische Zwecke
- Einschränkung des Zugangs zu bestimmten sensiblen Technologien, die für die Erdölförderung genutzt werden können

Einige Sanktionen sind auch gezielt gegen die Krim und die Stadt Sewastopol gerichtet. Dazu gehören:

- ein Verbot der Erbringung tourismusbezogener Dienstleistungen
- Investitionsbeschränkungen

⁴⁵ Libman, 2016, S.3.

⁴⁶ Garcés de los Fayos, 2021.

- ein Einfuhrverbot für Waffen mit Ursprung auf der Halbinsel

Schließlich wurde jede neue Finanzierung Russlands durch die Europäische Investitionsbank und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung untersagt.⁴⁷

4.2 Worauf lassen sich die Sanktionen rechtlich stützen?

Die oben genannten Sanktionen lassen sich auf die Verträge und auf die für die Umsetzung notwendigen Sekundärrechtsakte stützen.

Die Umsetzung der Sanktionen wird in Form von EU-Verordnungen durchgeführt, die für alle EU-Länder gültig sind. Die Verordnungen gegenüber Russland basieren auf Beschlüssen (GASP) des Rates.

Sanktionen gegen Personen wurden mit dem Beschluss 2014/145/GASP und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 vom 17. März 2014 verhängt. Der Beschluss wurde auf Grundlage von Artikel 29 EUV erlassen. Die Verordnung stützt sich auf Artikel 215 AEUV. Die Sanktionen wurden letztens bis zum 15. September 2021 verlängert.

Die Wirtschaftssanktionen – die Einfuhrverbote für Waren mit Ursprung auf der Krim und in Sewastopol, Ausfuhrbeschränkungen für Güter und Technologien, die in den Bereichen Verkehr, Telekommunikation, Energie, Öl, Gas und Mineralressourcen verwendet werden können, damit verbundene Investitionsverbote – wurden mit dem Beschluss 2014/386/GASP und der Verordnung (EU) Nr. 692/2014 vom 23. Juni 2014 verhängt. Auch hier sind die Rechtsgrundlagen Artikel 29 EUV und Artikel 215 AEUV.

Die Beschränkungen der Wirtschaftsbeziehungen zur Krim und zu Sewastopol wurden zuletzt am 21. Juni 2021 bis zum 23. Juni 2022 verlängert.⁴⁸

Weitere Wirtschaftssanktionen – die Einschränkung des Zuganges für ausgewählte russische Banken und Unternehmen zu den Kapitalmärkten, das Verbot für Ein- und Ausfuhr für Waffen und das Verbot für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck für militärische Zwecke, Einschränkung des Zugangs zu bestimmten sensiblen Technologien, die für die Erdölförderung genutzt werden können – wurden mit dem Beschluss 2014/512/GASP und der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 vom 31. Juli 2014 verhängt. Auch hier sind die Rechtsgrundlagen Artikel 29 EUV und Artikel 215 AEUV.

Das Geltungsdatum der Sanktionen wurde aktuell mit Beschluss 2020/2143/GASP vom 17. Dezember 2020 bis zum 31. Juli 2021 verlängert.

⁴⁷ Vgl. Garcesde los Fayos, Fernando, 2021.

⁴⁸ Vgl. Restriktive Maßnahmen der EU als Reaktion auf die Krise in der Ukraine, 2021.

4.3 Welche weiteren Spielräume sind möglich?

Die Liste von Wirtschaftssanktionen zeigt, dass die Europäische Union noch weitere Spielräume in die Richtung der Verschärfung der Sanktionen gegen Russland hat.

Folgende Schritte sind denkbar:

- Aufnahme in die Liste von Sanktionen des Verbotes des Zivilhandels
- Ende des Bestandschutzes von Altverträgen (dadurch können die betroffenen Bereiche noch stärker von den Sanktionen getroffen werden)
- Aufnahme in die Sanktionsliste des Importes von Energieträgern und anderen Rohstoffen, um die Abhängigkeit der EU von Russland noch zu vermindern⁴⁹

Als weitere mögliche Erweiterung der Sanktionen gegen Russland wurde der Stopp des Baus der Pipeline „Nord Stream 2“ diskutiert. Fraglich bei diesem Punkt ist aber wieder, wer die Kosten der Maßnahme trägt? Einerseits ist ein logischer Verlauf, die Sanktionen bei fehlenden Ergebnissen zu erweitern. Koch kommentiert diese Möglichkeit auf folgende Weise: „Wenn ein ... Staatverbund ... in einer jahrelangen Handelspraxis einem anderen Staat Erdgas abkauft ... so entstehen natürlich auf beiden Seiten wechselseitige Erwartungshaltungen für die Zukunft ... Wenn nun dieser erdgasverkaufende Staat sich in einer Weise verhält, dass der Staatenverbund zum Entschluss kommt, ... mit diesem Staat keine Geschäfte mehr machen zu können, so muss er in vielen Fällen die Beziehung in der Tat einstellen.“⁵⁰

Andererseits fallen unter die „Opfer der Sanktionen“ auch europäische und deutsche Investoren. Da das Ziel der Sanktionen hauptsächlich ist die russische Regierung zu treffen, muss noch geklärt werden, ob Russland durch einen Stopp des Baus von „Nord Stream 2“ tatsächlich wirtschaftlich negativ getroffen wird. Der Botschafter Rolf Nickel schätzt die Nachteile für Russland in dem Fall nicht hoch ein. „Bei einem Stopp oder einer Suspendierung von Nord Stream 2 würde die europäische Gasversorgung zunächst über die alten Leitungssysteme (Belarus/Polen und Ukraine) weiterlaufen. Substanzielle wirtschaftliche Umsatzeinbußen für Russland wären zunächst nicht zu gewärtigen, wohl aber zusätzliche Transiteinnahmen und eine kurzfristige Erhöhung der Versorgungssicherheit für Polen und die Ukraine.“⁵¹ Um die genauen Folgen von dieser Aktion einschätzen zu können, ist also eine umfangreiche Analyse von Vor- und Nachteilen dieser Maßnahme erforderlich.

⁴⁹ Vgl. Schrader, Laaser, 2017, S. 101.

⁵⁰ Koch, 2018, S. 371.

⁵¹ Nickel, 2020, S. 6.

Die Möglichkeit, den wirtschaftlichen Druck auf Russland noch spürbarer zu machen, besteht nicht nur in der inhaltlichen Erweiterung der Sanktionen, sondern auch in der Erweiterung der Zahl der Länder, die an den Sanktionen teilnehmen.

Einige nichtwestliche Länder halten sich an westliche Verbote, teilen aber die EU-Sanktionen nicht formal. Die Türkei hat zum Beispiel Export- und Importzölle eingeführt, bleibt aber trotzdem ein wichtiger Handelspartner Russlands.

China aber (wie es im Kapitel über die Handelsbeziehungen Russlands offensichtlich wird) baut aktiv die Beziehungen mit Russland auf und hilft ihm dabei, die Sanktionsbeschränkungen zu umgehen.⁵²

Mit Sicherheit verursachen die weiteren Sanktionen noch weitere Kosten in Russland und Europa. Gleichzeitig muss geschätzt werden, was bringt die Erweiterung der Sanktionen für die Friedensprozesse. Koch schreibt: „Die Europäische Union darf sich nicht als Zweckverband verstehen, der nur die Interessen der eigenen Mitgliedsstaaten und deren Bürger im Blick hat, sondern als ein Friedensprojekt, dessen Handlungen immer auch daran gemessen werden müssen, ob und inwieweit sie der Weltgesellschaft als Ganzes helfen. Das ist eine anspruchsvolle Forderung an die Politik und insbesondere an die eigenen Bürger.“⁵³

⁵² Dabrowska, 2017.

⁵³ Koch, 2014, S.374

5 Wirkung von Sanktionen der Europäischen Union auf die ökonomische Entwicklung Russlands

5.1 Chronologie der Sanktionen gegen Russland im Zusammenhang mit der Annexion der Krim

Die ersten Sanktionen gegen Russland wurden am 6. März 2014 von den Staats- und Regierungschefs der EU beschlossen. Es wurden restriktive Maßnahmen gegenüber von Personen aus der ehemaligen Regierung der Ukraine erlassen. Dadurch wurde die erste Gruppe Bürger von Russland und der Ukraine sanktioniert. Gemäß Artikel 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 des Rates vom 5. März 2014 wurden sämtliche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die Eigentum oder Besitz von oben erwähnten Personen sind oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden, eingefroren.

Der Anhang I des Beschlusses wurde mittlerweile auf 150 Personen und 38 Organisationen erweitert.⁵⁴

Durch den Beschluss 2014/145/GASP und Verordnung 2014/269 vom 17. März 2014 wurde die Liste der sanktionierten Personen erweitert. Laut Artikel 1 des Beschlusses handelt es sich dabei um natürliche Personen, die unter anderem für Handlungen oder politische Maßnahmen verantwortlich sind, welche die territoriale Unversehrtheit, die Souveränität und die Unabhängigkeit der Ukraine verletzt haben. Der genannten Artikel enthält das Verbot der Einreise in oder die Durchreise durch das EU-Gebiet. Gemäß Artikel 2 der Verordnung werden sämtliche Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, die im Besitz oder im Eigentum der aufgelisteten Personen stehen, eingefroren.

Im Sommer 2014 wurden die EU-Sanktionen noch mehr verschärft.

Mit dem Beschluss 2014/499/GASP des Rates vom 25. Juli 2014 wurden nicht nur weitere Personen, sondern auch die im Anhang des Beschlusses aufgelisteten Einrichtungen sanktioniert.

Am 23. Juni 2014 wurden mit der Verordnung (EU) Nr.692/2014 die Einfuhr von Waren mit Ursprung auf der Krim oder in Sewastopol in die EU und die damit im Zusammenhang stehenden Finanzierung oder finanzielle Unterstützung verboten (Artikel 2). Ergänzend wurde am 30. Juli 2014 die Verordnung (EU) Nr. 825/2014 verabschiedet. Zu den bestehenden Sanktionen kommt ein Verbot von Investitionen in bestimmten Bereichen (Verkehr, Telekommunikation, Energie), ein Nutzungsverbot natürlicher Ressourcen

⁵⁴ Vgl. EU-Russland-Sanktionen, 2021

cen (Öl-, Gas-, Mineralressourcen) und Ausfuhrverbot für die wesentlichen Ausrüstungen und Technologien dazu (Artikel 1).

Am 18. Dezember 2014 wurden die Sanktionen gegen die Krim und die Stadt Sewastopol ausgeweitet. Der Erwerb oder die Erweiterung einer Beteiligung an Immobilien, an Einrichtungen, Finanzgesellschaften auf der Krim oder in Sewastopol wurde verboten (Artikel 1, Absatz 1 des Beschlusses 2014/933/GASP des Rates vom 18. Dezember 2014). Durch den Beschluss wurde außerdem das Erbringen von touristischen Dienstleistungen auf der Krim oder in Sewastopol durch die Firmen mit Sitz in der EU verboten (Artikel 1, Absatz 1 des Beschlusses).

Die Beschränkungen der Wirtschaftsbeziehungen zur Krim und zu Sewastopol wurden zuletzt am 21. Juni 2021 bis zum 23. Juni 2022 verlängert.⁵⁵

Am 31. Juli 2014 wurden durch den Beschluss 2014/512/GASP des Rates vom 31. Juli 2014 weitere Wirtschaftssanktionen verhängt. Der Handel und geschäftliche Verkehr mit fünf, im Anhang des Beschlusses aufgelisteten russischen Banken, die gemäß Artikel 1 des Beschlusses zu über 50 % in öffentlicher Inhaberschaft oder unter öffentlicher Kontrolle dem Staat Russland gehören, wurde untersagt.

Durch den gleichen Beschluss wurde die Lieferung von Waffen, Munition, Militärfahrzeugen und –ausrüstung nach Russland durch Staatsangehörige der Mitgliedstaaten untersagt (Art.2, Abs.1).

Durch Artikel 3 des Beschlusses wurde ein Ausfuhrverbot aller Güter mit doppeltem Verwendungszweck zu militärischen Zwecken oder an militärische Endnutzer ausgesprochen.

Durch den Beschluss 2014/658/GASP des Rates vom 8. September 2014 wurden die Sanktionen verlängert (Artikel 1 Absatz 3). Durch den Beschluss 2014/659 GASP des Rates gleichen Datums wurde in der EU der Handel mit Anleihen von 15 Russischen Unternehmen (Anhang II, III, IV) untersagt.

Die Staats- und Regierungschefs der EU beschlossen im März 2015 die Aufhebung der oben genannten Wirtschaftssanktionen gegen Handelstausch mit Russland von der Umsetzung des Minsker Abkommens abhängig zu machen. Das Abkommen wurde zwischen Russland, der Ukraine und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa geschlossen. Zu den wichtigsten Punkten des Abkommens gehören die Anerkennung der Souveränität der Ukraine, unverzügliche und umfassende Waffenruhe und der Abzug aller schweren Waffen durch beide Seiten (S/RES/2202 (2015))

⁵⁵ Vgl. Restriktive Maßnahmen der EU als Reaktion auf die Krise in der Ukraine, 2021.

Anlage I). Da die Umsetzung nicht stattgefunden hat, wurden die Sanktionen regelmäßig um weitere sechs Monaten verlängert und gelten jetzt bis zum 31. Juli 2021.⁵⁶

Die regelmäßige Verlängerung der Sanktionen um sechs Monaten betrifft auch die individuellen Sanktionen. So wurden am 13. September 2018 die individuellen Sanktionen bis zum 15. März 2019 verlängert. Dabei handelte es sich um Reisebeschränkungen und um Einfrieren von Vermögenswerten.⁵⁷ Am 15. März 2019 wurden die Sanktionen um weitere acht Personen erweitert (Beschluss (GASP) 2019/415).

Zurzeit unterliegen 177 Personen und 48 Einrichtungen den oben genannten Maßnahmen. Grund dafür sind die Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben (Beschluss (GASP) 2019/415 des Rates vom 14. März 2019, Ziff. 3). Die Maßnahmen wurden bis zum 15. September 2021 verlängert.

5.2 Wirkung von Sanktionen auf die Handelsbeziehungen Russlands

Die Teilnahme an zwischenstaatlichem Handel ist sehr wichtig für die ökonomische Entwicklung eines Landes. Durch die EU-Sanktionen wurden besonders die Handelsbeziehungen Russlands betroffen.

Damit die Sanktionen wirksam sind, „müssen erstens intensive Geschäftsbeziehungen zu dem sanktionierten Land bestehen. Sanktionen können nicht das Verhalten von betroffenen Regierungen verändern, wenn das Handelsvolumen zwischen Absender und Adressat vernachlässigbar ist. ... Zweitens muss der Schaden für den Adressaten größer sein als für den Absender, sprich: Die Geschäftsbeziehungen müssen asymmetrisch sein.“⁵⁸

Trotz der Sanktionen ist die EU, laut offizieller Internetseite des Europäischen Parlaments „nach wie vor Russlands wichtigster Handelspartner ... Die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen werden jedoch von zahlreichen Faktoren getrübt. Beispielsweise hat Russland ein Einfuhrverbot für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel aus der EU verhängt; hinzukommen WTO-Streitigkeiten und deutliche Einschränkungen der Möglichkeiten von Unternehmen aus der EU, an Ausschreibungen zur Vergabe öffentlicher Aufträge in Russland teilzunehmen.“⁵⁹

⁵⁶ Vgl. Restriktive Maßnahmen der EU als Reaktion auf die Krise in der Ukraine, 2021.

⁵⁷ Vgl. EU-Russland-Sanktionen, 2021.

⁵⁸ Kaufmann, 2020.

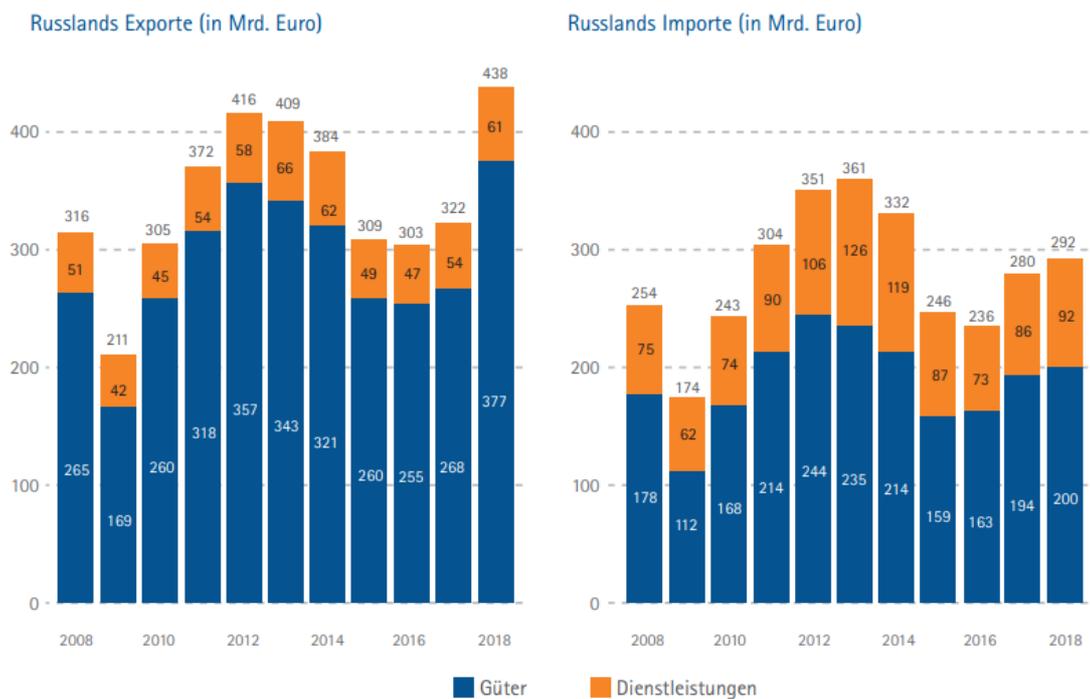
⁵⁹ Garcés de los Fayos, 2021.

Der erste wichtige Punkt bei der Analyse der Wirkung der EU-Sanktionen auf die Handelsbeziehungen Russlands ist die Antwort auf die Frage, wie sich Export- und Importvolumen Russlands nach dem Einführen der Sanktionen entwickelt haben.

Das Leibnitz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München hat Russlands Außenhandel von 2008 bis 2018 analysiert. Daraus ergeben sich folgende Ergebnisse.

Im Jahr 2018 gab es für Russlands Export besonders hohe Werte. Es wurden Waren im Wert von 438 Mrd. Euro exportiert. Der Import Russlands betrug in dem Jahr 292 Mrd. Euro (siehe Abb.5.2-1). Das führte zum Handelsüberschuss, basierend hauptsächlich auf Güterhandel.⁶⁰

Abbildung 5.2-1: Entwicklung des Handelsvolumens Russlands 2008-2018



Quelle: Flach, 2020, S.10

Auf der Abbildung 5.2-1 kann man aber sehen, dass das Export- und Importvolumen ab dem Jahr 2015 deutlich zurückgeht. Der Export fällt im Vergleich zu dem Jahr vor dem Inkrafttreten der Sanktionen um 100 Mrd. Euro. Der Import im gleichen Zeitabschnitt fällt um 115 Mrd. Euro.

⁶⁰ Vgl. Flach, 2020, S. 10.

Die Wissenschaftler des ifo Instituts warnen davor, die Gründe dieser Entwicklung nur in den EU-Sanktionen zu sehen. Nicht nur die Menge, sondern auch die Preise aller exportierten Waren bilden die Werte der Abbildung 5.2-1. Folglich sind der Grund der negativen Entwicklung von Russlands Exporten nicht nur die Sanktionen, sondern auch das Fallen von Ölpreisen im entsprechenden Zeitraum.⁶¹

Auch der Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft nennt andere (außer Sanktionen) Einflussfaktoren, die einen Niedergang des russischen Handels verursacht haben. Außer gesunkenen Ölpreisen wurden auch der schwache Rubel-Kurs und innerrussische Modernisierungsdefizite genannt.⁶²

Der nächste wichtige Punkt bei der Analyse der Wirkung der EU-Sanktionen auf die Handelsbeziehungen Russlands ist die Frage, wie sich die Rolle der EU in den Handelsbeziehungen Russlands ab dem Sanktionsjahr verändert.

Zu den wichtigsten Handelspartnern Russlands gehören die EU, China, die Eurasische Wirtschaftsunion (das waren 67% aller Exporte und 68% aller Importe Russlands im Jahr 2018). Die Auslandsgeschäfte Russlands sind also von diesen Partnern sehr abhängig. Auf Grund von Sanktionen sind, laut Analyse der Experten des ifo Instituts, die Exporte in die EU und Importe aus der EU weniger geworden.⁶³

Diese negative Veränderung kann man auf der Abbildung 5.2-2 sehen. Sie zeigt die Anteile von Russlands Handelspartnern im Export und Import bezüglich des Güterhandels. Laut der Tabelle sind die Exporte im Güterhandel in die EU-Länder (ohne Deutschland) zwischen 2013 und 2018 um 19 Mrd. Euro zurückgegangen. Das entspricht 11,5 %. Die Importe aus den EU-Ländern (ohne Deutschland) im gleichen Zeitabschnitt sind um 18 Mrd. Euro (28 %) gesunken.

Gleichzeitig demonstriert die Abbildung 5.2-2 immer noch eine deutliche Abhängigkeit Russlands von dem Markt Europas. Im Jahr 2018 gehen 46% der Exporte Russlands in die EU und 38 % der Importe Russlands wird aus den EU Ländern eingeführt.

⁶¹ Vgl. Flach, 2020, S.11.

⁶² Deutscher Bundestag (Hrsg.), 2017, S.9.

⁶³ Vgl. Gröschl, Teti, 2021, S.43,

Abbildung 5.2-2: Die Bedeutung der Handelspartner Russlands angesichts des Exportes und Importes im Güterhandel



Quelle: Flach, 2020, S.13

Im Vergleich zu diesen Ergebnissen entwickelten sich die Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Russland anders. Laut der Abbildung 5.2-2 sind die Exporte aus Russland nach Deutschland zwischen den Jahren 2013 und 2018 um 12 Mrd. Euro (70 %) gestiegen.

Diesen Anstieg erklären die Experten „ausschließlich durch höhere Exporte von Rohstoffen, insbesondere von Erdgas und –öl ...“.⁶⁴

Nächster wichtiger Punkt bei der Analyse der Wirkung der EU-Sanktionen auf die Handelsbeziehungen Russlands ist die Frage, wie entwickeln sich die Handelsbeziehungen Russlands mit den anderen Ländern.

Laut russischen Quellen (Zolldienst RF) sind China und Deutschland – die wichtigsten Handelspartner Russlands (siehe Abbildung 5.2-3). Die EU wurde in diesen Daten nicht als Ganzes betrachtet.

⁶⁴ Gröschl, Teti, 2021, S.44.

Abbildung 5.2-3: Außenhandel Russlands mit ausgewählten Handelspartner (in Milliarden Euro)



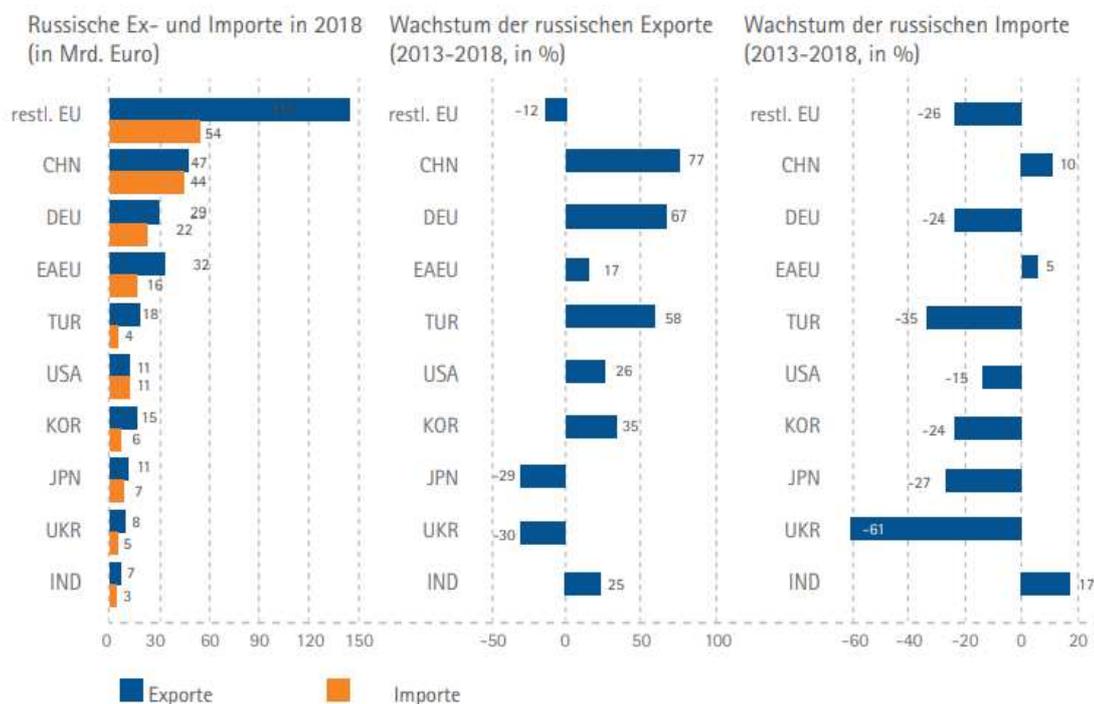
Quelle: *Russland in Zahlen, 2021, S. 7*

Die Abbildung 5.2-4 zeigt die Entwicklung der Handelsbeziehungen Russlands mit den wichtigsten Handelspartnern zwischen 2013 und 2018. Man kann das Wachstum des Exportes nach China, in die Türkei, Südkorea und Deutschland feststellen. Die Exporte in die EU, Japan und die Ukraine gehen zurück. Ein Importwachstum erfolgt nur mit China, Indien und der Eurasischen Wirtschaftsunion (EAEU).

„Die starken relativen Rückgänge von Importen aus der Türkei, USA, Südkorea, Japan sowie der Ukraine ergeben sich aufgrund der niedrigen absoluten Werte der Importe“.⁶⁵

⁶⁵ Flach, 2020, S.14.

Abbildung 5.2-4: Entwicklung der Handelsbeziehungen Russlands mit den wichtigsten Handelspartnern zwischen 2013 und 2018



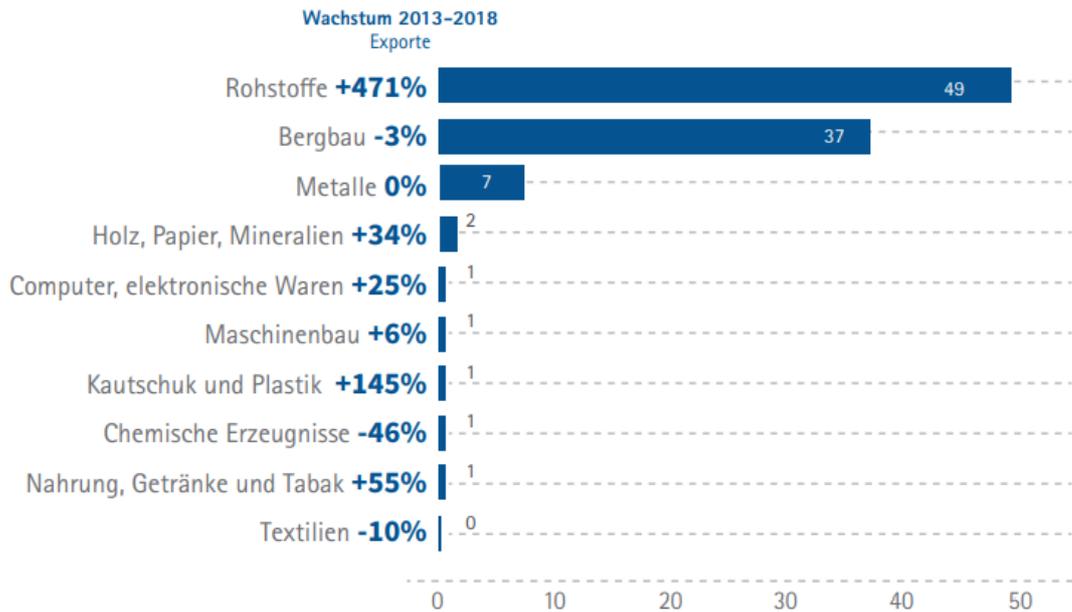
Quelle: Flach, 2020, S.14

Die nächste Frage, die beantwortet werden muss, ist: Auf welche Handelssektoren genau haben die EU-Sanktionen ihre Wirkung gezeigt?

Aus der Analyse des ifo Instituts folgt, dass die Exporte Russlands nach Deutschland und in die EU sich hauptsächlich auf die drei größten Sektoren konzentrieren: Rohstoffe, Bergbau und Metalle (93 % aller Exporte nach Deutschland und 90% aller Exporte in die EU). Trotz der Sanktionen stieg der Export von Rohstoffen zwischen den Jahren 2013 und 2018 sehr stark. Der Export im Rohstoffsektor nach Deutschland stieg um 471 % (siehe Abbildung 5.2-5), in die restliche EU – um 10% (siehe Abbildung 5.2-6).⁶⁶

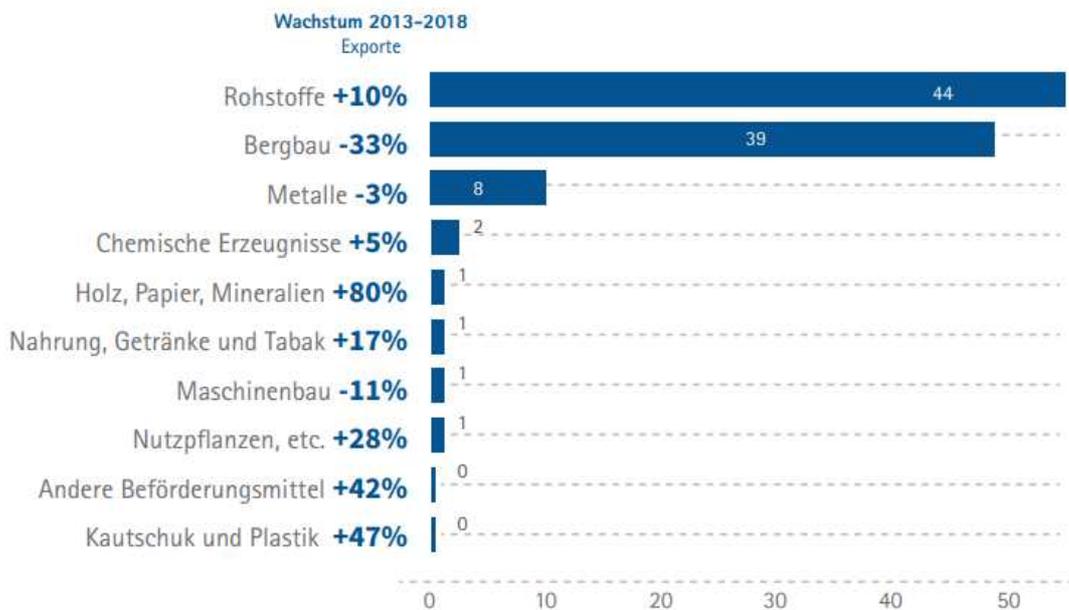
⁶⁶ Vgl. Flach, 2020, S. 15.

Abbildung 5.2-5: Wachstum russischer Exporte nach Deutschland in den Jahren 2013-2018 (in Milliarden Euro)



Quelle: Flach, 2020, S.16

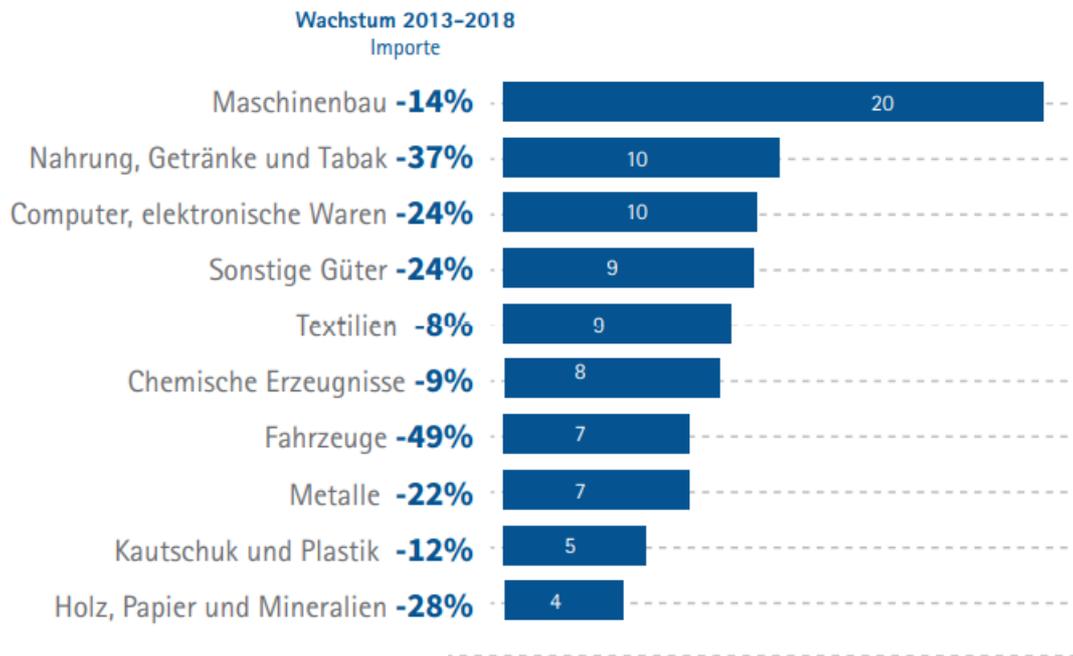
Abbildung 5.2-6: Wachstum russischer Exporte in die EU (ohne Deutschland) in den Jahren 2013-2018 (in Milliarden Euro)



Quelle: Flach, 2020, S.16

Die Importe Russlands aus der EU sind weniger auf die großen Sektoren konzentriert. Und wie man in der Abbildung 5.2-7 sehen kann, sind die Importe zwischen den Jahren 2013- 2018 in allen Bereichen zurückgegangen.

Abbildung 5.2-7: Entwicklung russischer Importe aus der EU (ohne Deutschland) in den Jahren 2013-2018 (in Milliarden Euro)



Quelle: Flach, 2020, S.18

Im Ergebnis der Analyse der Wirkung der Sanktionen auf die Handelsbeziehungen Russlands kann man Folgendes feststellen:

Russland bleibt nach wie vor von der Europäischen Union als Importeur und als Exporteur abhängig. Die Importe sind in den Jahren nach 2014 zurückgegangen. Folglich wächst die Rolle Chinas und der anderen Länder Asiens in den Handelsbeziehungen Russlands. Die Exporte sind wiederum aufgrund der Nachfrage nach Erdgas und Erdöl gewachsen.

5.3 Wirkung von Sanktionen auf die wichtigsten Wirtschaftssektoren

Zu den Zielen der EU-Sanktionen gehört ganz gezielt einzelne Wirtschaftssektoren zu treffen. Welche Wirtschaftssektoren Russlands wurden besonders von den Sanktionen betroffen?

Die Sanktionen der EU erhalten das Verbot der Ausfuhr für Dual-Use-Güter. Dabei handelt es sich „um Güter, die sowohl zivil als auch militärisch nutzbar sind z.B. bestimmte Chemikalien, Maschinen, Technologien und Werkstoffe...“⁶⁷

Besondere Wirkung haben diese Maßnahmen auf die russische Rüstungsindustrie, die von den Hochtechnologien aus den entwickelten Ländern abgeschnitten wurde.⁶⁸ Einer der Gründe dafür war die Tatsache, dass Russland die Separatistenbewegung in der Ostukraine unterstützt hat. Allerdings sehen einige Experten die Betroffenheit der Rüstungsindustrie Russlands eher kritisch. Der Grund dafür ist, (wie es schon im vorherigen Kapitel festgestellt wurde) die Entwicklung der Handelsbeziehungen mit den asiatischen Ländern. „Die wichtigsten Absatzmärkte der dortigen Militärindustrie sind China, Indien...“ und laut Experten, wird die Branche, „die zehn Prozent zum russischen Gesamtexport beisteuert und im Inland ein starker Beschäftigungsfaktor ist,...wenig beeinträchtigt.“⁶⁹

Nächster Wirtschaftssektor, der gezielt von den Sanktionen getroffen werden sollte, ist die Erdölwirtschaft.

Durch den Exportstopp für Technologien im Bereich Erdölförderung sollten die Erschließung von neuen Ölfeldern gestoppt und die Kooperation zwischen russischen und europäischen Energieunternehmen verkompliziert werden. Die Sanktionsmaßnahmen greifen aber nicht auf die bereits abgeschlossenen Verträge. Eines der größten Projekte in dem Bereich – Nord Stream 2 – läuft weiter. Die Experten bezweifeln aus diesem Grund eine starke negative Wirkung der Sanktionen auf diesen Wirtschaftssektor.⁷⁰ Auch die Zahlen aus russischen Quellen (siehe Abbildung 5.3-1) zeigen keine negativen Entwicklungen in Förderung und Export der Erdölindustrie.

⁶⁷ Dual-Use-Güter, 2021.

⁶⁸ Fischer, 2017, S.3.

⁶⁹ Willershausen, Welp, 2014.

⁷⁰ Fischer, 2017, S.4.

Abbildung 5.3-1: Russische Erdölindustrie, Förderung und Export (in Millionen Tonnen)



Quelle: *Russland in Zahlen, 2020 S. 18*

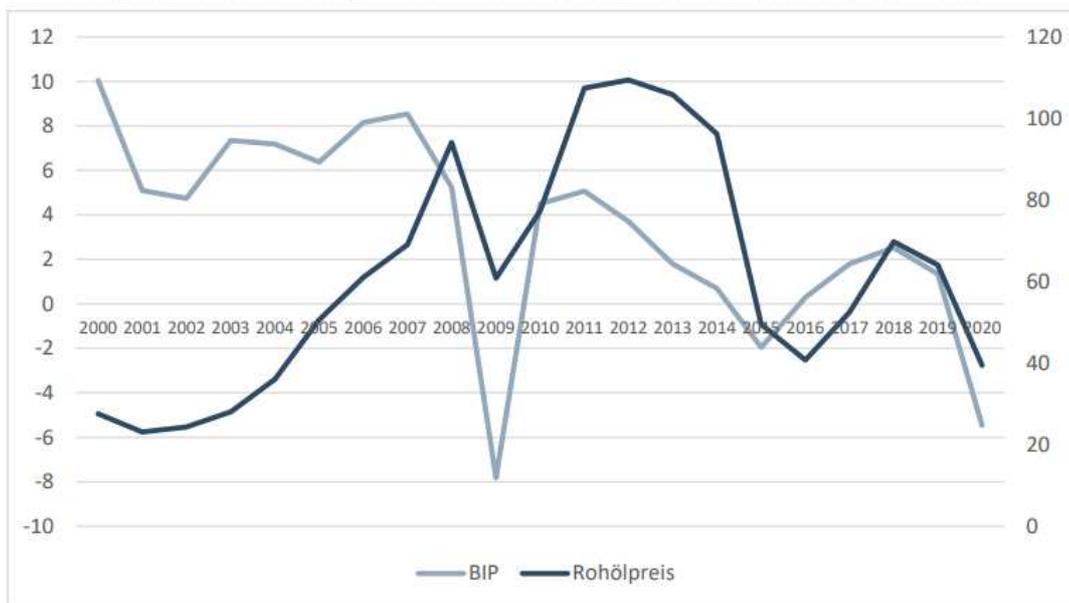
Die Entwicklung der Ölwirtschaft zeigt gleichzeitig die Entwicklung der russischen Wirtschaft insgesamt, da diese letztens von den Einnahmen aus dem Ölgeschäft und von den Ölpreisen sehr abhängig ist. Die Abbildung 5.3-2 zeigt die beinahe parallele Entwicklung des Bruttoinlandsproduktes (BIP) und der Ölpreise in Russland.⁷¹

So lange diese Abhängigkeit so stark ist, bestehen gute Chancen, dass die Sanktionen, die den Ölhandel mit Russland beschränken, eine starke Wirkung auf die Wirtschaft Russlands haben werden.

⁷¹ Beer, 2019, S. 5.

Abbildung 5.3-2: Abhängigkeit der russischen Wirtschaft von den Ölpreisen

Entwicklung des preisbereinigten Bruttoinlandprodukts, Veränderung gegenüber dem Vorjahr in Prozent und Entwicklung des durchschnittlichen jährlichen OPEC-Rohölpreises in US-Dollar je Barrel (2000 – 2020)



Quelle: Beer, 2019, S. 6

Als Maßnahmen gegen die EU-Sanktionen hat Russland ein Embargo auf Lebensmittel aus Europa verhängt. Einige Experten sehen in den Gegensanktionen im Bereich der Landwirtschaft einen Versuch Russlands „einen Keil zwischen die landwirtschaftlich und die industriell geprägten Länder innerhalb der EU zu treiben.“⁷²

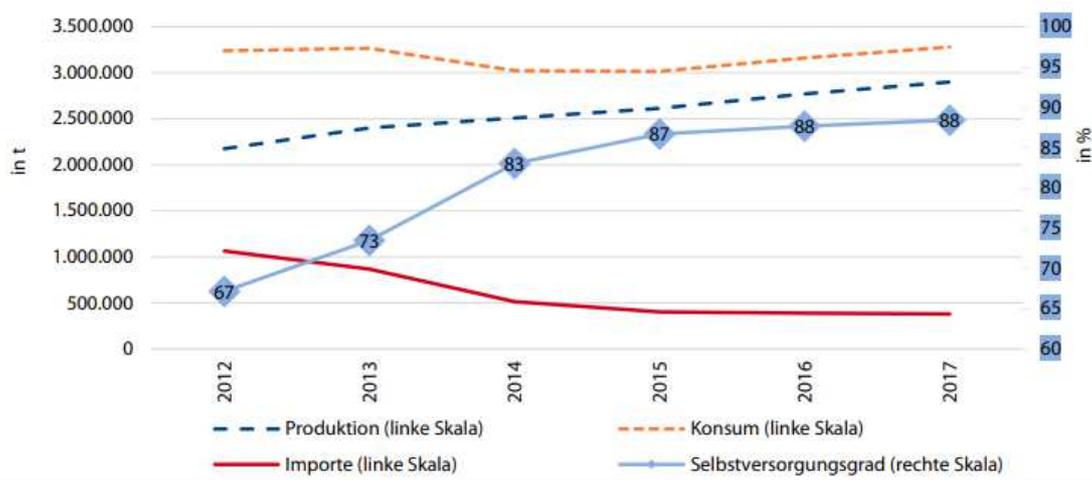
Die Maßnahmen hatten aber eine positive Wirkung auf den Landwirtschaftssektor Russlands.

Die Agrar- und Ernährungssektoren entwickelten sich mit schnellem Tempo in Richtung der Selbstversorgung. Als Beispiel kann man in der Abbildung 5.3-3 die Entwicklung im Schweinefleischsektor beobachten.

Die Erhöhung der Selbstversorgung bei Schweinefleisch zwischen 2013 und 2017 erfolgte von 73 % auf 88 %. Die Importe gehen deutlich zurück, die inländische Produktion steigt gleichzeitig.

⁷² Zweynert, 2014.

Abbildung 5.3-3: Entwicklung der Selbstversorgung Russlands bei Schweinefleisch



Quelle: Russland-Analysen Nr.361, 11/2018 S. 4

Der Banken- und Unternehmenssektor sollte auch von den EU-Sanktionen stark betroffen sein. Im Rahmen von Sanktionen wurde den betroffenen Banken der Zugang zu westlichen Krediten versperrt. Wie stark waren die Banken bzw. Unternehmen dadurch betroffen?

Die Forschungsstelle Osteuropa an der Universität Bremen, dem Zentrum für Osteuropa- und internationale Studien und die Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde haben versucht diese Frage auf Grund von durchgeführten Analysen zu beantworten.

Laut der Analyse gehört zu den Methoden die personenbezogenen Sanktionen zu umgehen, das Umschreiben der Unternehmen auf eine andere Person. Zum Beispiel ließ der Oligarch, Genadij Timschenko das Unternehmen „Gunvor“ auf seinen schwedischen Geschäftspartner Sven Olsen umschreiben. Drei­ßig Prozent seiner Holding "Ruskoje More" verkaufte er an seinen Schwiegersohn Gleb Frank. Allerdings wurden in diesen Fällen die Sanktionen meistens auf die neuen Besitzer erweitert.⁷³

Für die staatlichen Banken sind die Sanktionen eine starke Einschränkung, weil sie bei westlichen Banken keine langfristigen Kredite mehr aufnehmen können. Aus diesem Grund wurden neue Finanzierungswege gesucht. Zu den wichtigen alternativen Finanzquellen wurden die von den Sanktionen nicht betroffenen Banken.

Als Gegenmaßnahmen wurden durch die russische Regierung mehrere Fonds geschaffen mit dem Ziel, die Investitionen in die russische Wirtschaft mitzufinanzieren.

⁷³ Vgl. Dabrowska, 2017.

Als Beispiel, wurde die private Bank „Otkritije“ zu einer wichtigen Finanzierungsquelle für kremlnahe Banken und Firmen. Seit der Einführung der Sanktionen sind die Aktiva der Bank „Otkritije“ fünfmal größer geworden, was seine Rolle als Finanzierungsinstrument deutlich beweist.⁷⁴

Bei der Frage der Wirkung der Sanktionen auf die verschiedenen Wirtschaftssektoren und konkret auf den Bankensektor muss man besonders die Rolle Chinas noch mal erwähnen.

Den chinesischen Banken steht es frei, auch Unternehmen, die sanktioniert wurden, langfristige Kredite zu verleihen. Zum Beispiel, stellten die chinesische Export-Import Bank und die Entwicklungsbank der Volksrepublik für das Projekt „Yamal LNG“ 12 Milliarden US-Dollar zur Verfügung. Die Gesamtkosten dabei waren 27 Milliarden USD.⁷⁵

⁷⁴ Vgl. Dabrowska, 2017.

⁷⁵ Vgl. Dabrowska, 2017.

6 Ergebnisse der Sanktionen und Ausblick auf die zukünftigen Handelsbeziehungen mit Russland

6.1 Ergebnisse und Ausblick

Ziel meiner Bachelorarbeit ist, die Frage zu beantworten, ob die Sanktionen ihr Ziel erreichen oder in Zukunft erreichen können. Die Messung des Sanktionserfolges oder Misserfolges ist nicht einfach.

Soll der Erfolg der Sanktionen nur an der Politikänderung Russlands gemessen werden, müssen die Sanktionsziele und Forderungen zur Politikänderung deutlich formuliert sein.

Einige Autoren sehen gerade das Fehlen von klar formulierten Zielen als Hauptproblem von antirussischen Sanktionen, weil dadurch auch die Bedingungen für die Aufhebung von Sanktionen ungenau sind⁷⁶.

Allgemein sind die Ziele der Sanktionen gegen Russland auch schon oben erwähnte Ziele der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Diese Ziele, gleichzeitig Forderungen findet man in den Sanktionsbeschlüssen. Das sind unter anderem das Revidieren der Annexion der Krim und Sewastopols; das Schließen der Grenze zur Ukraine für Material, Waffen und illegale Kämpfer und die Umsetzung des Minsker Abkommens vom September 2014. Schließlich sollen die Sanktionen die Politik Russlands im Konflikt in der Ostukraine beeinflussen.

Einige Experten, zum Beispiel Michael Harms vom Ost- Ausschuss der Deutschen Wirtschaft schätzt die Wirkung von Wirtschaftssanktionen auf Verhaltensänderungen im politischen Bereich als sehr niedrig bis gar keine ein⁷⁷. Tatsächlich waren die oben aufgezählten Forderungen nicht erfüllt. Auch in der Zukunft sehen die Experten die Wiederausgliederung der Krim aus der Russischen Föderation als eher unwahrscheinlich. Im Gegenteil, die Gegensanktionen Russlands sind eher ein Zeichen von fehlenden Absichten Russlands, die Forderungen EU zu erfüllen. Fraglich ist, ob die Tatsache, dass die Sanktionen die Gegensanktionen verursachen, sie zu keinem wirksamen Mittel für die europäische Politik machen und ob es möglich ist, die politischen Ziele durch diesen Weg zu lösen.

Warum ist die Wirkung der Sanktionen nicht so groß wie erwartet?

⁷⁶ Vgl. Kulesa, 2014, S. 268

⁷⁷ Deutscher Bundestag, 2021.

Einer der Gründe dafür ist, wie aus dem Kapitel „Wirkung der Sanktionen auf die Handelsbeziehungen Russlands“ folgt, dass sich Russland immer weiter unabhängig von den westlichen Handelspartnern macht.

Die Analyse der wirtschaftlichen Lage in Russland hat gezeigt, dass Russland sehr aktiv gegen Sanktionen reagiert hat: die Handelsbeziehungen mit China und anderen Ländern Asiens entwickeln sich; der Landwirtschaftssektor Russlands entwickelt sich in die Richtung der Selbstversorgung.

Auch viele russische Unternehmen mussten sich soweit es ging unabhängig von Europa machen. Durch die Sanktionen war der Zugang zu den Finanzmärkten EU und USA erschwert. Als Ergebnis mussten russische Unternehmen ihre ausländischen Schulden zurückzahlen. Gleichzeitig hat Russland seine internationalen Finanzreserven erhöht.⁷⁸

Diese Fakten kann man als ein Zeichen interpretieren, dass sich die russische Wirtschaft an die Beschränkungen, die durch EU-Sanktionen verursacht wurden, angepasst hat.

Der Vorsitzende des Deutsch-Russischen Forums Matthias Platzeck erklärt die negativen Ergebnisse von Sanktionen so: „Der Umsturz in der Ukraine wird im Westen und in Russland unterschiedlich interpretiert. Aus westlicher Sicht handelte es sich um eine europäische Revolution der ukrainischen Zivilgesellschaft, aus russischer Sicht um einen vom Westen unterstützten und mitorganisierten Regimewechsel.“⁷⁹

Folglich wird der Konflikt in der Ukraine von der russischen Gesellschaft als notwendige und kritische Sicherheitsangelegenheit verstanden werden. In dem Sinne haben die EU-Sanktionen das Ziel, eine starke Oppositionsbewegung zu verursachen nicht erreicht.

In dem Fall kann man die geringe Wirkung der Sanktionen durch die geringe politische Verwundbarkeit Russlands erklären.⁸⁰

Der nächste Grund für die negativen Ergebnisse der EU-Sanktionen gegen Russland sind die gegenseitigen Sanktionen zwischen Russland und der Ukraine selbst. „Im September 2015 verhängte Kiew Sanktionen gegen 105 russische Unternehmen aus den Bereichen Transport, Finanzen, Medien und IT. Zum 25. Oktober 2015 wurde der Flugverkehr zwischen Russland und der Ukraine eingestellt; seit dem 26. November 2015 gilt auch ein Überflugverbot für russische Fluggesellschaften im ukrainischen Luftraum. Anfang Januar 2016 wurden – als Reaktion auf Moskaus Strafmaßnahmen –

⁷⁸ Beer, 2019, S. 5.

⁷⁹ Platzeck, 2020, S.109.

⁸⁰ Vgl. Götz, Roland, 2014.

Embargos gegen russische Importe (bestimmte Lebensmittel und Industriegüter) verhängt.“⁸¹

Sie verursachen Unsicherheit und erschwerte Kommunikation zwischen den beiden Ländern. Die Sanktionen der Ukraine gegen Russland entsprechen also nicht den Interessen der EU und den Zielen der EU-Sanktionen, weil unter anderem zu diesen Zielen gehört, die Wirtschaft der Ukraine zu stärken und die Beziehungen zwischen beiden Ländern zu normalisieren.

Die Sanktionen von Kiew gegen Russland bringen der Ukraine selbst viel Schaden, verursachen innere Spaltung im Land und zeigen keine politische Wirkung auf die Lösung der Krise. Die Möglichkeiten der EU die ukrainischen Sanktionen zu verhindern oder zu minimieren sind gering. Innenpolitische Probleme zwischen beiden Ländern sind der Grund dafür, dass die ukrainische Führung unabhängig von politischen Ergebnissen weitere Sanktionen gegen Russland unternehmen wird. Die Wirkung der EU ist in diesem Konflikt minimal. Für die EU bleibt aber die Notwendigkeit, sich von Kiews Sanktionen zu distanzieren und alles dafür zu tun, damit sie nicht als Teil von EU-Sanktionen gesehen werden.

Zu den positiven Ergebnissen der Sanktionen gehört laut Kulissa die Tatsache, dass aus Furcht vor weitergehenden Sanktionen, Russland auf ein weiteres offenes Einrücken in die Ukraine verzichtet hat.⁸² Fraglich ist, ob das zu den Plänen der russischen Regierung gehörte.

Die zukünftigen Handelsbeziehungen mit Russland sind von der Frage abhängig, ob die Sanktionen gegen Russland abgeschafft werden oder erhalten werden müssen.

Diese Frage wurde bis jetzt noch nicht beantwortet. Prof. Dr. Michael Brzoska bezweifelt, dass die Sanktionen im Fall, dass sie nicht erfolgreich sind, aufgehoben werden. Die Sanktionen werden in diesem Fall auch in der Zukunft verlängert, auch wenn sie sich als wirkungslos bewiesen haben.⁸³ Ein Grund für das Behalten der Sanktionen ist außerdem ein Signal, das in diesem Fall Russland und der restlichen Welt gesendet wird und „zwar das der Resignation gegenüber dem Verhalten, das den Anlass für die Sanktionen gegeben hat.“⁸⁴

Also werden die Sanktionen aufgehoben in dem Fall, wenn sie am Ende Erfolg mit sich bringen. Als nächste logische Konsequenz ergibt sich die Frage, ob Sanktionen (konk-

⁸¹ Liebman, 2016, S. 2.

⁸² Kulesa, 2014, S. 268.

⁸³ Vgl. Brzoska, 2014, S. 272

⁸⁴ Brzoska, 2014, S. 272

ret im Fall Russlands) ein wirksames Mittel zur Durchsetzung europäischer Ziele sind? Die Antwort auf diese Frage ist sehr umstritten.

Laut Kulesa und Strack „um ihre Wirkung zu entfalten, müssen die Sanktionen effizient, effektiv und erforderlich sein.“⁸⁵

Effizient sind die Sanktionen, wenn alle Mitgliedsstaaten an den sanktionierenden Maßnahmen teilnehmen und die Sanktionen in das eigene Recht und die Verwaltung integrieren. Das entspricht auch dem Europarecht. Denn nach Artikel 29 EUV und Artikel 215 AUEV tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass ihre einzelstaatliche Politik mit den Standpunkten der Union in Einklang steht.

Prof. Joachim Zweynert (Universität Witten/Herdecke) schreibt: „Damit eine Gruppe von Staaten erfolgreich Sanktionen verhängen kann, müssen die beteiligten Regierungen bereit sein, nationalstaatliche Egoismen zugunsten eines kollektiv verfolgten Ziels aufzugeben. Und sie müssen sich auf ein Maßnahmenpaket einigen, dessen volkswirtschaftliche Kosten auf Seiten der sanktionierenden Staaten immer ungleich verteilt sein werden. In dieser Demonstration der Fähigkeit, kollektiv zu handeln, liegt die eigentliche Bedeutung von Sanktionen als Akte politischer Kommunikation.“⁸⁶

Einige Beispiele zeigen wiederum, dass die Sanktionen in diesem Sinne einige Lücken haben. Im August 2017 wurden die Gasturbinen der Firma „Siemens“ auf der Krim entdeckt. Die deutsche Regierung und das Unternehmen selbst versicherten in diesem Fall unschuldig und unwissend zu sein. Zwar wurde als Reaktion auf diesen Fall die Erweiterung der Sanktionen auf russische Firmen, die für diesen Import verantwortlich waren, durchgesetzt. Trotzdem war der Fall ein Zeichen, dass die Sanktionen nicht absolut effizient sind.⁸⁷ Man darf also nicht unterschätzen, dass es Möglichkeiten gibt, die Sanktionsbeschränkungen zu umgehen.

Möglicherweise geht es in solchen Fällen um die Fortsetzung der Geschäfte mit westlichen Partnern unter veränderten Bedingungen. Dabei wissen die westlichen Unternehmen nicht, dass sie mit sanktionierten Unternehmen kooperieren oder gegen die Vorschriften des Krim-Embargos verstoßen. „Unter den Fällen, in denen die Kooperation mit den russischen Partnern fortgesetzt wurde, sind auch solche, in denen westliche Firmen vermutlich wussten, dass sie getäuscht werden und solche, wo die ersteren glaubhaft zu machen versuchen, dass sie vom wahren Charakter der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit Russland keine Ahnung hatten. Zu den letzteren gehört der Fall

⁸⁵ Kulesa, Strack, 1997, S. 4

⁸⁶ Zweynert, 2014

⁸⁷ Dabrowska, 2017.

der deutschen Firma "Siemens", deren Gasturbinen im Sommer auf der Krim landeten.“⁸⁸

Effektiv sind die Sanktionen, wenn ihre Wirkung auf die Wirtschaft oder das Ansehen des Sanktionslandes negativ ist. Das Ergebnis von effektiven Sanktionen ist, nach Kulesa und Strack, die Isolierung des Staates. Wirksam sind die Sanktionen, welche die Politik des Sanktionslandes tatsächlich beeinflussen. Das findet statt, wenn das Sanktionsland die Bedingungen für die Sanktionsaufhebung erfüllt.⁸⁹ Oben betrachtete Wirkung der Sanktionen auf die Handelsbeziehungen und auf die Wirtschaft Russlands zeigen, dass im Ergebnis Russland sich von Europa mehr isoliert und sich auf die Handelspartner in Asien konzentriert. Die Wirkung auf die Wirtschaft Russlands ist eher gering. Die negativen Entwicklungen in einigen Wirtschaftssektoren sind auch durch andere Faktoren zu erklären.

An diese Stelle darf man auch nicht vergessen, dass die Kosten für die EU-Länder überschaubar sein sollten. Zu den negativen Folgen der Sanktionen gehört auch die Betroffenheit der europäischen Unternehmen. Das ifo Institut im Auftrag der IHK Düsseldorf hat im Jahr 2020 eine Unternehmensbefragung in Deutschland durchgeführt. Die Betroffenheit der deutschen Unternehmen fällt regional sehr unterschiedlich aus (siehe Abb. 6.1-1).

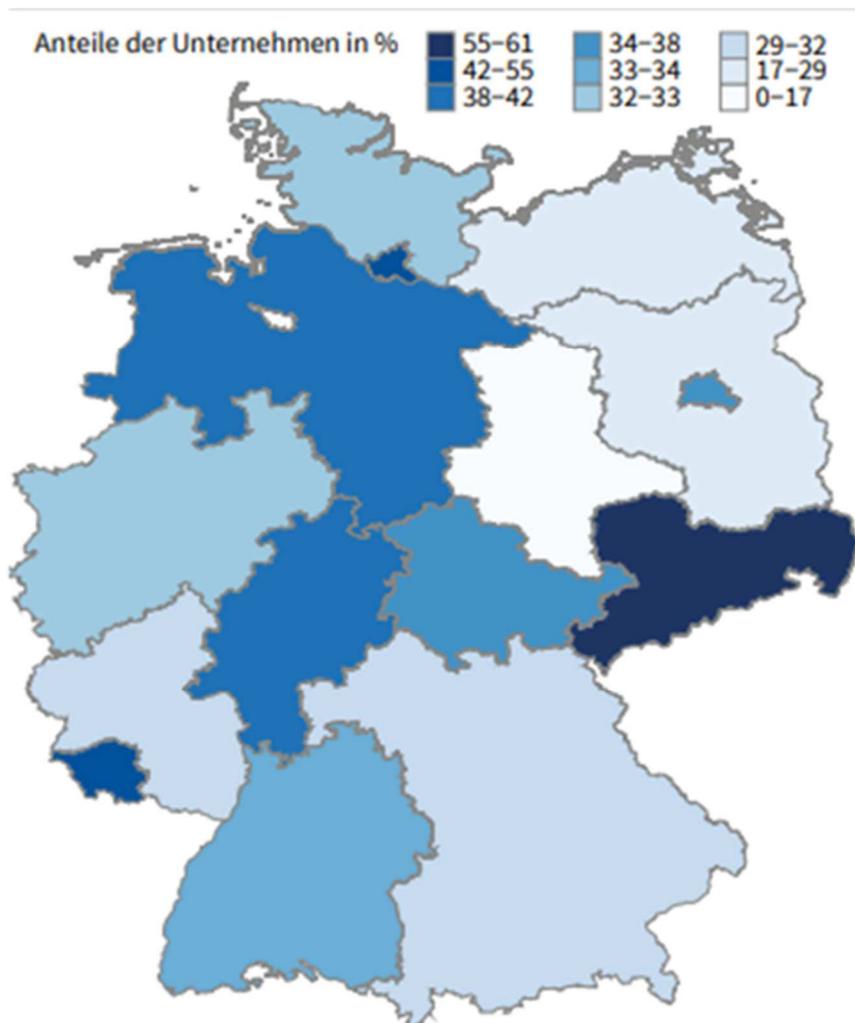
„In Sachsen geben 61% aller teilnehmenden Unternehmen an, besonders durch eines der Sanktionsregime in ihrem Verkauf von Waren und Dienstleistungen nach Russland betroffen zu sein. Dies steht in einem engen Zusammenhang mit der historischen und wirtschaftlichen Verflechtung sächsischer Unternehmen mit Russland und der relativen Wirtschaftsstärke Sachsens im Vergleich zu den anderen neuen Bundesländern. Im Vergleich dazu geben 42% der Firmen in Niedersachsen und 40% in Hessen an, durch die Sanktionen in ihrem Verkauf von Waren und Dienstleistungen nach Russland betroffen zu sein. Auch im Einkauf von Waren oder Dienstleistungen wird die enge historische und wirtschaftliche Bindung zwischen Sachsen und Russland deutlich; der Anteil betroffener Unternehmen liegt aber nur bei 15%. Insgesamt sind die befragten Unternehmen am deutlichsten beim Verkauf von Waren und Dienstleistungen durch die Sanktionen beeinträchtigt.“⁹⁰

⁸⁸ Dabrowska, 2017.

⁸⁹ Vgl. Kulesa, Strack, 1997, S. 5.

⁹⁰ Gröschl, Teti, 2021, S.45-46.

Abbildung 6.1-1: Anteil der durch die Sanktionen betroffenen Unternehmen nach Regionen in Deutschland



Quelle: Göschl, Teti, 2021, S.45

Schließlich ist die Frage zu beantworten, ob die Sanktionen gegen Russland erforderlich waren. Viele Autoren stellen die Frage, ob die Sanktionen nicht eine zu schnelle Entscheidung waren. Einerseits eröffnen die Sanktionen die Möglichkeiten den erwünschten Effekt zu erreichen, andererseits aber bringen sie die Dialogprozesse und die Beziehungen zwischen den Ländern in Gefahr.

Es gibt viele Autoren, welche die Sanktionen gegen Russland als nicht erforderlich definieren und eher dazu neigen Russlands Sicht des Ukraine-Konfliktes zu erklären. Die Moskauer-Korrespondentin der ARD Gabriele Krone-Schmalz sieht den Weg aus der Krise, wenn man versucht, Russlands Handeln zu verstehen. Zu den wichtigsten Zielen Russlands gehören laut Gabriele Krone-Schmalz, Sicherheit und Ruhe im Inneren Russlands und an ihren Grenzen. Die Ukraine, die sich im destabilisierten Zustand

befindet, entspricht nicht den Interessen Russlands. Gleichzeitig entspricht nicht diesen Interessen die vom Westen und der NATO genutzte Krim.⁹¹

Die häufigere Meinung ist aber, ... dass die Reaktionen auf das Handeln von Russland in Form von Sanktionen notwendig waren. Erstens, hat Russland die territoriale Integrität der Ukraine verletzt und separatistische Aufstandsbewegungen unterstützt. Gareis sieht als noch wichtigeren Grund für die Notwendigkeit antirussischer Sanktionen „...der immer offener vorgetragene Anspruch des russischen Präsidenten Wladimir Putin, das regionale Umfeld Russlands gemäß seinen eigenen machtpolitischen Vorstellungen zu gestalten.“⁹²

Der komplette Verzicht auf die Sanktionen hätte mit sich die Gefahr gebracht, dass auch andere Staaten der Region (insbesondere Georgien und die baltischen Länder) in ihrer Souveränität angegriffen werden könnten.⁹³

Auch Joachim Zweynert betont, dass die westliche Staatengemeinschaft auf solchen Verstoß gegen das Völkerrecht nur verbal, mit Sanktionen oder mit militärischem Eingreifen reagieren kann. „Militärisches Eingreifen und Verhandeln schließen sich tatsächlich aus. Sanktionen als Akt politischer Kommunikation haben demgegenüber gerade den Vorteil, dass sie es erlauben, gleichzeitig auch verbal miteinander zu kommunizieren.“⁹⁴

Wenn die Sanktionen mit Russland nicht abgeschafft werden (und zu diesem Ergebnis tendiert die Bachelorarbeit), entwickeln sich die Handelsbeziehungen mit Russland eher verlangsamt, Gründe dafür sind die schon festgestellten Faktoren:

- Erhöhung der Bedeutung Chinas und anderen asiatischen Ländern als Handelspartner Russlands
- Schrumpfen der Bedeutung der EU als Handelspartner Russlands
- Umstellung Russlands auf Kurs der Selbstversorgung, besonders im Landwirtschafts- und Agrarsektor
- Ziel Russlands die Abhängigkeit von Öl- und Gasexporten zu verringern

In einigen Wirtschaftssektoren stehen die Chancen der Handelsbeziehungen mit Russland aber positiv.

⁹¹ Vgl. Krone-Schmalz, 2015, S. 163-164.

⁹² Gareis, 2014, S. 265.

⁹³ Vgl. Kulesa, 2014, S. 267.

⁹⁴ Zweynert, 2014.

Russland bleibt nach wie vor von ausländischen Technologien abhängig. „Sie wird zur Erschließung und Förderung von Lagerstätten, für die Verarbeitung von Öl und Gas, beim Transport, der Stromerzeugung und für den Ausbau der Infrastruktur benötigt.“⁹⁵

⁹⁵ Schulze, 2020.

7 Fazit

Laut dem russischen Wirtschaftswissenschaftler Dr. Alexander Libman verursachen die Sanktionen neue Konflikte und Konfrontationen, sowie neue wirtschaftliche Kosten. Diese Kosten betreffen alle Staaten (auch Staaten, von denen die Maßnahmen ausgehen).⁹⁶ Die Betroffenheit der sanktionierenden Länder ist unterschiedlich. Laut dem Präsident des Instituts für Weltwirtschaft, Gabriel Felbermayr, „leiden insbesondere Deutschland und insgesamt die osteuropäischen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union unter den Russland-Sanktionen mehr als andere Länder.“⁹⁷

Wie wirksam sind aber die Sanktionen gegen Russland?

Ich komme in meiner Bachelorarbeit zu der Auffassung, dass die Ergebnisse der Sanktionen eher als gering einzustufen sind. Sollten die Sanktionen später noch Erfolge zeigen, ist es fraglich, ob die Kosten für alle Beteiligten nicht übermäßig groß werden. Es geht dabei nicht nur um materielle Kosten, sondern auch um die Distanz zwischen den Ländern und dadurch entstandene Schwierigkeiten einen Dialog zu führen.

Man darf also nicht vergessen, dass die Sanktion ein politisches Instrument ist und das Ziel hat, den Einfluss der russischen Regierung in der Ukraine möglichst stark zu reduzieren.

Es ist fraglich, ob die Sanktionen eine Änderung der Politik Russlands bewirken. Bis jetzt ist noch kein Effekt erkennbar.

Eine starke Änderung des politischen Kurses Russlands ist kaum zu erwarten. Präsident Wladimir Putin wurde bei der Wahl 2018 für eine vierte Amtszeit gewählt. Unter seiner Führung im Jahr 2020 wurden die Verfassungsänderungen verabschiedet. Diese Verfassungsänderungen ermöglichen ihm, auch nach dem Jahr 2024 (über das Ende seiner laufenden Amtszeit hinaus) an der Macht zu bleiben.

In der Hoffnung auf ein Umdenken Russlands in der Ukraine Politik wurden die Sanktionen verlängert.

Ob Sanktionen die gewünschte Wirkung haben, ist sehr stark davon abhängig, ob sie mit dem Dialogprozess verbunden sind. Diplomatische Kanäle unabhängig von den Sanktionen sollten möglichst offen bleiben.

⁹⁶ Vgl. Libman, 2016, S. 1

⁹⁷ Felbermayr, 2021.

Auch wirtschaftliche Beziehungen mit Russland dürfen nicht komplett unterbrochen werden. Schließlich haben nicht alle russischen Unternehmen mit der Ukraine-Krise etwas zu tun. Sehr wichtig ist auch, dass die vielen westlichen (sehr stark auch die sächsischen) Firmen an den Wirtschaftsbeziehungen mit Russland sehr interessiert sind.

Nicht zuletzt fördern die Sanktionen eine weitere Öffnung Russlands zu China und weiteren asiatischen Ländern, was den Einfluss Europas noch weiter einschränkt.

Ein Nebeneffekt der Sanktionen ist der Ausbau der Selbstversorgung durch die russische Landwirtschaft, was zukünftige Absatzmärkte für europäische landwirtschaftliche Erzeugnisse reduziert. Die Abhängigkeit Russlands von Europa und eine damit mögliche Einflussnahme wird durch so drastische Mittel wie den Sanktionen ungewollt verringert. Damit wird eine zukünftige politische und ökonomische Zusammenarbeit erschwert.

Letztendlich musste die westliche Staatengemeinschaft auf die Verletzung des Völkerrechts durch Russland angemessen reagieren. Sanktionen waren das Mittel der Wahl, um ein militärisches Eingreifen zu verhindern und die Tür zum Dialog offen zu lassen.

Abschließend kann man feststellen, dass Sanktionen nur als äußerstes Mittel und mit größter Umsicht eingesetzt werden sollten, da sie in diesem Fall nicht nur Russland sondern auch der Europäischen Union schaden und zugleich die Handelsbeziehungen zu asiatischen Ländern insbesondere China unumkehrbar stärken. Verhandlungen auf diplomatischer Ebene sollten möglichst immer im Vordergrund stehen.

8 Kernsätze

- 1 Handelsbeziehungen Russlands zu EU-Ländern schrumpfen und ohne Aufhebung der Sanktionen wird sich dieser Vorgang weiter fortsetzen
- 2 Handelsbeziehungen zu asiatischen Ländern insbesondere China entwickeln sich
- 3 Wirkung der Sanktionen auf Russlands Wirtschaftssektoren sind gering
- 4 Sanktionen waren als Reaktion auf die Verletzung des Völkerrechts durch Russland als Strafmaßnahme von symbolischer Bedeutung

Literaturverzeichnis

Beer, Sonja: *Russland: Wirtschaft und Handelsbeziehungen unter Stress*. Köln 2019, verfügbar unter:

https://www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/Report/PDF/2020/IW-Report_2020_Russland.pdf [Zugriff am. 01.07.2021]

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Moskau/GTAI Germany Trade & Invest – Büro Moskau/Deutsch-Russische Auslandschamber, Moskau: *Russland in Zahlen. Aktuelle Wirtschaftsdaten für Russische Föderation. Frühling 2020*, verfügbar unter:

<https://germania.diplo.de/blob/1257556/9f429cb9d04f0a6547083f572542cb58/2020-fruehjahr-data.pdf> [Zugriff am 12.07.2021]

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Moskau/GTAI Germany Trade & Invest – Büro Moskau/Deutsch-Russische Auslandschamber, Moskau: *Russland in Zahlen. Aktuelle Wirtschaftsdaten für Russische Föderation. Frühling 2021*. Moskau 2021, verfügbar unter:

<https://russlandahk.sharepoint.com/sites/web/Documents/Forms/AllItems.aspx?id=%2Fsites%2Fweb%2FDocuments%2Frussland%2Eahk%2Eede%2FInfothek%2FPublikationen%2FRiZ%2F2021%2FRiZ1%5F2021%2Epdf&parent=%2Fsites%2Fweb%2FDocuments%2Frussland%2Eahk%2Eede%2FInfothek%2FPublikationen%2FRiZ%2F2021&p=true&originalPath=aHR0cHM6Ly9ydXNzbGFuZGFoay5zaGFyZXBvaW50LmNvbS86Yjovcy93ZWlvRVJCUVVRJcFVZckpHamNiYzJJJeVQ5Z2tCdGJpMU5KV2hYc0Z2ZmNqcFdsNHhQQT9ydGltZT1wcThXU3lwRjJlVjZw> [Zugriff am 11.07.2021]

Brzoska, Michael: Der Ausstieg aus der Eskalationsspirale kann gelingen. *Sicherheit und Frieden*. Nr. 4 Jg. (2014), S. 272-273

Dabrowska, Ewa: *Analyse: Ein wirksames Mittel? Russlands kreativer Umgang mit Sanktionen*. 20.11.2017, verfügbar unter:

<https://www.bpb.de/internationales/europa/russland/analysen/259977/analyse-ein-wirksames-mittel-russlands-kreativer-umgang-mit-sanktionen> [Zugriff am 16.07.2021]

Deutscher Bundestag (Hrsg.): *Dokumentation. Wirtschaftliche Folgewirkungen der Sanktionen der Europäischen Union gegenüber der Russischen Föderation*, Berlin 2017, verfügbar unter:

<https://www.bundestag.de/resource/blob/536718/54595d92714e1eb4ec85cb5a387ae945/wd-5-088-17-pdf-data.pdf> [Zugriff am 10.07.2021]

Deutscher Bundestag (Hrsg.): *Sachstand /Rechtsgrundlagen für die Verhängung von Sanktionen der Europäischen Union gegen Russland*. Berlin 2017, verfügbar unter:

<https://www.bundestag.de/resource/blob/496476/7e820dae671ea2b8427022369338342a/PE-6-004-17-pdf-data.pdf> [Zugriff am 10.07.2021]

Deutscher Bundestag (Hrsg.): *Sachstand /Rechtsfragen zu völkerrechtlichen Sanktionen*. Berlin 2019, verfügbar unter:

<https://www.bundestag.de/resource/blob/657444/ae4d7f74e93145b7ca5e8aa8c8042bdf/Wd-2-071-19-pdf-data.pdf> [Zugriff am 10.07.2021]

Deutscher Bundestag (Hrsg.): *Sachstand /Sanktionen der Bundesrepublik Deutschland gegen Drittstaaten*. Berlin 2020, verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/657444/ae4d7f74e93145b7ca5e8aa8c8042bdf/WD-2-071-19-pdf-data.pdf> [Zugriff am 14.07.2021]

Deutscher Bundestag (Hrsg.): *Pro und Contra Sanktionen in deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen*, 24.02.2021, verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw08-pa-wirtschaft-russland-820484> [Zugriff am 14.07.2021]

Dual-Use-Güter. 2021, verfügbar unter: https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/AussenwirtschaftBargeldverkehr/Warenausfuhr/Waren/Dual-Use-Gueter/dual-use-gueter_node.html [Zugriff am 12.07.2021]

Europäische Kommission (Hrsg.): Orientierungsvermerk der Kommission über die Bereitstellung von Humanitärer Hilfe zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie in einem Umfeld, in dem restriktive Maßnahmen der EU 7983

EU-Russland-Sanktionen. Berlin 2021, verfügbar unter: <https://www.gtai.de/gtai-de/trade/zoll/special/russland/gtai-special-russland-sanktionen-65188> [Zugriff am 02.07.2021]

Felbermayr, Gabriel: *Europa allein kann nicht so viel ausrichten*. 11.02.2021, verfügbar unter: https://www.deutschlandfunk.de/neue-eu-sanktionen-gegen-russland-europa-allein-kann-nicht.795.de.html?dram:article_id=492386 [Zugriff am 08.07.2021]

Fischer, Sabine: EU-Sanktionen gegen Russland: Ziele, Wirkung und weiterer Umgang. *SWP-Aktuell*. Nr. 26 Jg. (2015). Berlin: Stiftung Wissenschaft und Politik – SWP – Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit, verfügbar unter : <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-424014> [Zugriff am 05.05.2021]

Fischer, Sabine: Sanktionen als Dauerzustand? Vorschlag für eine Flexibilisierung der EU-Sanktionen gegenüber Russland. *SWP-Aktuell*. Nr.24 Jg. (2017). Berlin: Stiftung Wissenschaft und Politik – SWP – Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit, verfügbar unter: <https://d-nb.info/1192197402/34> [Zugriff am 12.07.2021]

Flach, Lisandra, et al.: *Die volkswirtschaftlichen Kosten der Sanktionen in Bezug auf Russland*, München 2020

Garcés de los Fayos, Fernando: *Russland/Kurzdarstellung zur Europäischen Union/Europäisches Parlament*. 2021, verfügbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/indexsearch?query=sanktionen> [Zugriff am 07.07.2021]

Gareis, Sven Bernhard: Die Sanktionen bleiben riskant, sind aber erforderlich. *Sicherheit und Frieden*. Nr. 4 Jg. (2014), S. 265-266

Götz, Linde, et al.: Entwicklung in der russischen Agrarwirtschaft während des Importverbots für Agrargüter und Lebensmittel. *Russland-Analysen*. Nr. 11 Jg. 361 (2018), verfügbar unter: <https://www.laenderanalysen.de/russlandanalysen/361/RusslandAnalysen361.pdf> [Zugriff am 15.06.2021]

Götz, Roland: *Sanktionen gegen Russland*. Berlin 2014, verfügbar unter: <https://www.researchgate.net/publication/264540835> Sanktionen gegen Russland [Zugriff am 05.05.2021]

Gröschl, Jasmin; Teti, Feodora: Die Auswirkungen der Russland-Sanktionen auf Unternehmen. *ifo Schnelldienst*. Nr. 01 Jg. 2021

Hafner, Gerhard: Völkerrechtliche Grenzen und Wirksamkeit von Sanktionen gegen Völkerrechtssubjekte. *Zeitschrift für ausländisches Recht und Völkerrecht*. 76 (2016), S. 391-413

Kaufmann, Stephan: *Wirtschaft als Strafe*. 25.09.2020, verfügbar unter: <https://www.neues-deutschland.de/artikel/1142333.sanktionen-wirtschaft-als-strafe.html> [Zugriff am 17.05.2021]

Koch, Bernhard: Sanktionen – ein ethisches legitimes Mittelpolitischer Praxis? In: Merkl, Aleksander; Koch, Bernhard (Hrsg.): *Die EU als ethisches Projekt im Spiegel ihrer Außen- und Sicherheitspolitik*. 1. Aufl., Baden-Baden 2018, S. 349-378

Krone-Schmalz, Gabriele: *Russland verstehen*. 2. Aufl. München 2015

Kulesa, Manfred: Ökonomischer Schaden garantiert noch keine Politikänderung. *Sicherheit und Frieden*. Nr. 4 Jg. (2014), S.267-268

Kulesa, Manfred; Starcks, Dorothee: *Frieden durch Sanktionen? Empfehlungen für die Deutsche UN-Politik*. Bonn 1997

Libman, Alexander: Russland, Ukraine und Türkei im Geflecht der Sanktionen: warum Moskaus und Kiews neue Strafmaßnahmen auch für die EU ein Problem sind. *SWP-Aktuell* 2. Nr. 01 (2016)

Nikel, Rolf: Europäische Ostpolitik mit Augenmaß: warum derzeit personengebundene Sanktionen gegen Russland und Belarus besser sind als ein Strategiewechsel. *DGAP Policy Brief*. Nr 24 Jg. (2020) Berlin, verfügbar unter: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-70097-7> [Zugriff am 01.07.2021]

Platzeck, Matthias: *Wir brauchen eine neue Ostpolitik*. Berlin 2020

Rat der Europäischen Union (Hrsg.) Grundprinzipien für den Einsatz restriktiver Maßnahmen (Sanktionen) 10198/1/04 REV 1

Rat der Europäischen Union (Hrsg.) Leitlinien zur Umsetzung und Evaluierung restriktiver Maßnahmen (Sanktionen) im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU 5664/18

Restriktive Maßnahmen der EU als Reaktion auf die Krise in der Ukraine. Brüssel 2021, verfügbar unter: <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/sanctions/ukraine-crisis/> - Consilium [Zugriff am 26.05.2021]

Sanktionen: Wann und Wie die EU restriktive Maßnahmen verhängt. Brüssel 2020, verfügbar unter: <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/sanctions/> [Zugriff am 08.07.2021]

Schrader, Klaus; Laaser, Claus-Friedrich: Sanktionen der Europäischen Union gegen Russland: Abhängigkeiten und Risiken aus deutscher Sicht. In: Müller-Graf, Peter-Christian (Hrsg): *Die Beziehungen zwischen der EU und Russland*. 1. Aufl. Baden-Baden 2017 S. 100-115

Schulze, Gerit: *Russlands Warenaustausch wandelt sich geografisch und strukturell*. 09.08.2020, verfügbar unter: <https://www.gtai.de/gtai-de/trade/wirtschaftsumfeld/bericht-wirtschaftsumfeld/russland/russlands-warenaustausch-wandelt-sich-geographisch-und-strukturell-535440> [Zugriff am 12.07.2021]

Schüssler, Sina: *Sanktionen zur Förderung von Frieden und Menschenrechten?* Marburg 2006

Steinmeier, Frank-Walter: *Globalisierung in der Rezession*. Berlin 2014, verfügbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/141127-bm-wirtschaftsgipfel/267186> [Zugriff am 31.05.2021]

Valta, Matthias, *Staatenbezogene Wirtschaftssanktionen zwischen Souveränität und Menschenrechte*. Tübingen, 2019

Valls Prieto, Javier: Die juristische Natur der Sanktionen der Europäischen Union. *ZStW*. Nr. 2 (2008), S. 403-417

Verschiedene Arten von Sanktionen. Brüssel 2019, verfügbar unter: <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/sanctions/different-types/> [Zugriff am 26.05.2021]

Willershausen, Florian; Welp, Cornelius: Putins teure Eskapaden. *WirtschaftsWoche*, 4.08.2014, verfügbar unter: <https://www.wiwo.de/politik/ausland/russland-in-der-krise-russlands-ruestungsindustrie-ist-von-dem-embargo-kaum-betroffen/10280140-2.html> [Zugriff am 12.07.2021]

Zweynert, Joachim: Was bringen Sanktionen? Polit-ökonomische Anmerkungen. *Wirtschaftsdienst*. Nr. 9 Jg. (2014) verfügbar unter: <https://www.wirtschaftsdienst.eu/inhalt/jahr/2014/heft/9/beitrag/was-bringen-sanktionen-polit-oekonomische-anmerkungen.html> [Zugriff am 10.07.2021]

Rechtsquellenverzeichnis

Beschluss 2014/145/GASP des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen

Beschluss 2014/386/GASP des Rates vom 23. Juni 2014 über Beschränkungen für Waren mit Ursprung auf der Krim oder in Sewastopol als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols durch Annexion

Beschluss 2014/499/GASP des Rates vom 25. Juli 2014 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen

Beschluss 2014/512/GASP des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren

Beschluss 2014/658/GASP Des Rates vom 8. September 2014 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen

Beschluss 2014/659/GASP des Rates vom 8. September 2014 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren

Beschluss 2014/933/GASP des Rates vom 18. Dezember 2014 zur Änderung des Beschlusses 2014/386/GASP über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols durch Annexion

Beschluss 2019/415/GASP des Rates vom 14. März 2019 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen

Beschluss 2020/2143/GASP des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren

EU-Vertrag (Vertrag über die Europäische Union). Fassung aufgrund des am 1.12.2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon (Konsolidierte Fassung bekanntgemacht im ABl. EG Nr. C 115 vom 9.5.2008, S. 13) zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. EU L 112/21 vom 24.4.2012) m.W.v. 1.7.2013

Evaluierung der EU-Sanktionen als Teil der Aktionen und Maßnahmen der EU im Bereich der Menschenrechte. Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Sep-

tember 2008 zur Evaluierung der EU-Sanktionen als Teil der Aktionen und Maßnahmen der EU im Bereich der Menschenrechte 2008/2031(INI))

Verordnung (EU) Nr. 208/2014 des Rates vom 5. März 2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine

Verordnung (EU) Nr. 269/2014 Des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen

Verordnung (EU) Nr. 692/2014 des Rates vom 23. Juni 2014 über Beschränkungen über die Einfuhr von Waren mit Ursprung auf der Krim oder in Sewastopol in die Union als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopol durch Annexion

Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 (*) über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren

Verordnung (EU) Nr. 1351/2014 Des Rates vom 18. Dezember 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr.692/2014 über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopol durch Annexion

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Fassung aufgrund des am 1.12.2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon (Konsolidierte Fassung bekanntgemacht im ABl. EG Nr. C 115 vom 9.5.2008, S. 47) zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. EU L 112/21 vom 24.4.2012) m.W.v. 1.7.2013

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden ist.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.

Meißen, 27.07.2021